

Hanseatic Bank GoldCard

Einwilligungen und Erläuterungen

EE GoldCard oIG VS.12.19

Einwilligungen zur Hanseatic Bank GoldCard (nachfolgend „Karte“ genannt)

Im Rahmen des Antrags willigt der Kunde in die Übermittlung oder das Einholen von Daten entsprechend den nachfolgenden Ziffern ein. Die Einwilligungen sind freiwillig und können jederzeit gegenüber der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, einzeln widerrufen werden. Wird eine Einwilligung widerrufen, erklärt der Kunde damit zugleich die Kündigung seines Vertrags.

1. Schufa-Hinweis

Die Hanseatic Bank übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Hanseatic Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit die Hanseatic Bank insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

2. Bankauskunft

Ich willige ein, dass die Bank erforderliche bankübliche Auskünfte bei der Bank einholt, bei der ich mein Girokonto (Referenzkonto) führe (z. B. bei einem Auftrag zur Erhöhung des Verfügungsrahmens). Diese wird zur Erteilung von Auskünften ermächtigt.

Erläuterungen zur Hanseatic Bank GoldCard (nachfolgend „Karte“ genannt)

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches mit einem revolvingenden bonitätsabhängigen Kreditrahmen (nachfolgend „Verfügungsrahmen“ genannt) unterlegt ist, aber mit monatlichem Zahlungsziel auch zinsfrei nutzbar ist. Grundlage ist ein Rahmenkreditvertrag mit einem variablen Sollzinssatz zwischen Ihnen und der Hanseatic Bank. Mit der Karte erhalten Sie umfangreiche Reise- und Mobiltelefon-Versicherungen, deren Versicherungsschutz mit dem ersten Einsatz der Kreditkarte beginnt. Sie können mit der Karte an zugelasenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten im In- und Ausland kostenlos Bargeld beziehen. Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder Bankfilialen eigene Gebühren erheben können. Für die Karte zahlen Sie im ersten Jahr keine Jahresgebühr. Ab dem zweiten Jahr fällt eine Jahresgebühr i.H.v. 35 € an. Liegt der jährliche Umsatz über 3.000 € bleibt die GoldCard weiterhin jahresgebührenbefreit. Ausgenommen sind Umsätze am Geldautomaten und Überweisungen auf das Referenzkonto. Weiterhin können Sie bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes (Akzeptanzstellen) Waren und Dienstleistungen im Handel oder im Internet bargeldlos bezahlen. Für die Verbuchung von Kartenverfügungen sowie ggf. anfallender Entgelte und Zinsen wird ein Kartenkonto eingerichtet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen eines monatlichen Kontoauszuges, sofern Sie Kartenverfügungen getätigt haben oder ein Entgelt bzw. Zinsen auf dem Kartenkonto verbucht wurden. In dem Kontoauszug teilen wir Ihnen mit, wie hoch der Saldo Ihres Kartenkontos ist. Für den Ausgleich eines negativen Kartenkontosaldo können Sie die Teilzahlung nutzen, d. h., Sie zahlen monatlich einen Teilbetrag des negativen Saldos zurück, der in der Regel per Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen wird. Die Höhe des gewünschten Teilbetrags ist mit der Bank zu vereinbaren, wobei dieser monatlich mindestens 3 % des negativen Kartenkontosaldos, jedoch nicht weniger als 20,- €, betragen muss. Für jeden Tag, den Sie die Teilzahlung nutzen, fallen Zinsen an, die am Ende des Kalendermonats dem Kartenkonto belastet werden. Sie haben jederzeit das Recht zur kostenfreien vollständigen oder teilweisen Rückzahlung eines negativen Saldos auf Ihrem Kartenkonto.

Sofern Sie die Teilzahlung nicht nutzen möchten, haben Sie die Möglichkeit, die Vollzahlung als Rückzahlungsvariante zu wählen. In diesem Fall wird Ihnen monatlich der gesamte negative Kartenkontosaldo in Rechnung gestellt und in der Regel per Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen. Zinsen auf den negativen Kartenkontosaldo fallen insoweit nicht an.

Sie haben die Möglichkeit, den Kartenvertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen, Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Kartenantrag und in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite.

Mit der Karte haben Sie flexible Möglichkeiten zur Zahlung und Finanzierung von Waren und Dienstleistungen. Bitte bedenken Sie, dass Sie mit der Nutzung der Teilzahlung monatliche Zahlungsverpflichtungen eingehen, und nehmen Sie die Teilzahlung nur insoweit in Anspruch, wie es Ihnen Ihre persönliche Einkommens- und Vermögenssituation erlaubt. Sofern Sie mit den monatlichen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand geraten, kann dies weitere Kosten verursachen, zur Kündigung des Kartenvertrags führen und Ihre persönliche Bonität erheblich beeinträchtigen.

Ihre Hanseatic Bank

Hanseatic Bank GoldCard

Konditionen Hanseatic Bank GmbH & Co KG

PLV GoldCard oUG V9, 10.2020

1. Konditionen

Jahresgebühr	
Hauptkarte	1. Jahr: 0 € ab dem 2. Jahr: 35 € ¹
Kontoauszug und Rechnungsabschluss	
Kreditkartenabrechnung	
Standard: online in die Postbox des Online Bankings	0 €
Als Zusatzleistung nach gesonderter Vereinbarung: per Post	1,90 € pro Versand
Überweisung aus dem Verfügungsrahmen	
Standard: online durch das Online Banking	0 €
Nach gesonderter Vereinbarung: textlich oder telefonisch	3,95 €
Bargeldauszahlungen am Geldautomaten bzw. in Bankfilialen ²	0 €
Entgelt für den Auslandseinsatz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Nicht-Euro-Umsätze) ³	0 %
Entgelt für den Auslandseinsatz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Nicht-Euro-Umsätze) ³	2,00 %

¹ Die Jahresgebühr entfällt, wenn im jeweiligen Vorjahr ein Jahresumsatz von mind. 3.000 € erreicht wurde. Ausgenommen sind Umsätze am Geldautomaten und Überweisungen auf das Referenzkonto.

² Bitte beachten Sie, dass Betreiber von Geldautomaten oder Bankfilialen eigene Gebühren erheben können.

³ Fremdwährungen werden zu den ermittelten Wechselkursen von Visa umgerechnet. Der Abrechnungstag kann von dem Tag, an dem die Kartenverfügung getätigt wurde, abweichen, je nachdem, wann die Kartenverfügung bei der Bank eingereicht wird. Den Kurs erfahren Sie unter <https://www.visa.co.uk/support/consumer/travel-support/exchange-rate-calculator.html>

Finanzielle Nutzungsgrenzen (sofern Verfügungsrahmen ausreichend)

Interneteinkäufe	3.000 € pro Tag
Sonstige Einkäufe	10.000 € pro Tag
Bargeldauszahlungen am Geldautomaten bzw. in Bankfilialen ⁴	500 € pro Tag

⁴ Bitte beachten Sie, dass z. B. Betreiber von Geldautomaten die Anzahl und den Betrag von Abhebungen begrenzen können.

2. Zinsen

Zins bei Nutzung der Teilzahlung (veränderlich)	p.a.
Sollzinssatz	12,82 %
Effektiver Jahreszins	18,79 %

3. Versicherungen

Versicherung „SicherKreditkarte“	0,89 % des mtl. negativen Kartenkontosaldos
Versicherung „SicherPortemonnaie“	30 € pro Jahr
Versicherung „SicherMobil“	0 €

4. Annahme-/Ausführungsfrist

Annahmefristen	
Überweisungen vom Kartenkonto auf das Referenzkonto zur taggleichen Bearbeitung	
Per Telefon	bis 17 Uhr an Geschäftstagen
Textlich	bis 16 Uhr an Geschäftstagen
Per Online-Auftrag	bis 16 Uhr an Geschäftstagen
Ausführungsfristen	
Der Zahlungsbetrag wird beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingehen:	
Zahlungsauftrag im EWR in €	max. 1 Geschäftstag
Zahlungsauftrag im EWR in einer anderen EWR-Währung als €	max. 4 Geschäftstage
Zahlungsauftrag außerhalb des EWR unabhängig von der Währung	Zahlungsauftrag wird baldmöglichst bewirkt
Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus Ziffer IV. c der AGB.	

Die Bank kann für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Konditionsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

Hanseatic Bank GoldCard

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen Hanseatic Bank GmbH & Co KG

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für die Hanseatic Bank GoldCard (nachfolgend „Karte“ genannt) der Hanseatic Bank GmbH & Co KG (nachfolgend „Bank“ genannt)

I. Vertragspartner

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg, info@hanseaticbank.de, Handelsregister Hamburg: HRA 68192

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main, www.bafin.de, sowie Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, www.ecb.europa.eu

II. Allgemeines

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das mit einem revolvingenden bonitätsabhängigen Kreditrahmen (nachfolgend „Verfügungsrahmen“ genannt) unterlegt, aber mit monatlichem Zahlungsziel auch zinsfrei nutzbar ist. Dem Karteninhaber wird nach Annahme des Antrags ein in laufender Rechnung geführtes Kreditkonto (nachfolgend „Kartenkonto“ genannt) eingerichtet; Einzelheiten nachstehend. Der Vertrag wird zwischen der Bank und dem Karteninhaber nach Annahme des Antrags durch die Bank geschlossen. Der verfügbare Betrag des Kartenkontos errechnet sich aus dem von der Bank mitgeteilten Verfügungsrahmen abzüglich, soweit noch nicht ausgeglichen, der vom Karteninhaber getätigten und autorisierten Kartenverfügungen sowie weiterer sonstiger Belastungen und abzüglich auf den Verfügungsrahmen anzurechnender Ratenkredite. Das Konditionsverzeichnis ist Bestandteil dieser Bedingungen. Der Vertrag berechtigt den Karteninhaber zur Nutzung seiner Karte im Rahmen dieser Bedingungen. Die Karte steht und verbleibt im Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Die Abtretung der Ansprüche des Karteninhabers aus dem Vertrag, insbesondere der Ansprüche auf Auszahlung, ist ohne die schriftliche Zustimmung der Bank ausgeschlossen. Der Karteninhaber kann die Rückzahlung des offenen Saldos auch durch Inanspruchnahme des vereinbarten Verfügungsrahmens in monatlichen Teilzahlungen erbringen, Einzelheiten hierzu unter dem Abschnitt Krediträumung.

III. Nutzung und Verwendung der Karte/Kartenkonto mit Verfügungsrahmen

a) Verwendungsmöglichkeiten

Die Karte ist eine von der Bank herausgegebene Kreditkarte mit verbundenem Verfügungsrahmen, mit der der Karteninhaber bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen kann. Für die Nutzung an Geldautomaten und an Zahlungsterminals wird zusätzlich zur Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt. Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen von der Anforderung eines vereinbarten Authentifizierungselements (z. B. PIN oder Unterschrift) abgesehen werden. Hierbei ist die Kreditkarte mit Kontaktfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten. Die Karte kann auch als virtuelle Kreditkarte zum mobilen Bezahlen (z. B. mit einem Smartphone) eingesetzt werden. Die Kreditkarte wird für den privaten Gebrauch einer natürlichen Person ausgestellt und darf nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

b) Kartenkonto / Abrechnung

Die Kartenverfügungen werden dem Kartenkonto belastet. Eine Übersicht über die Buchungen auf dem Kartenkonto erhält der Karteninhaber einmal monatlich mit einem Kontoauszug mit Rechnungsabschluss.

c) Verfügungsrahmen

Die Nutzung der Karte ist lediglich im Rahmen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Karteninhabers sowie innerhalb des Verfügungsrahmens gestattet. Grundsätzlich kann die Bank jederzeit in angemessenem Rahmen die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Karteninhabers anhand von Selbstauskünften und aktuellen Vermögensnachweisen verlangen. Die Bank ist bei Nichteinhaltung des Verfügungsrahmens berechtigt, den sofortigen Ausgleich der Forderungen zu verlangen. Eine eventuelle Genehmigung einzelner Kartenverfügungen führt nicht zu einer Erhöhung des eingeräumten Verfügungsrahmens. Der Karteninhaber hat Überschreitungen des Verfügungsrahmens unverzüglich auszugleichen. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, den Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren und weitere Kartenverfügungen abzulehnen. Der Verfügungsrahmen kann schrittweise, maximal bis zu einer Höhe von 10.000 €, erhöht werden. Die Erhöhung oder Reduzierung des Verfügungsrahmens wird die Bank dem Karteninhaber mindestens in Textform mitteilen.

d) Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, eine Kartenverfügung abzulehnen, wenn der mitgeteilte Verfügungsrahmen überschritten wird, die Nutzungsgrenzen der Karte (z. B. Bargeldverfügungsgrenzen) nicht eingehalten werden, die Karte gesperrt ist, bei Einsatz der Karte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht, der Karteninhaber sich nicht mit den angeforderten und für die Transaktion erforderlichen Authentifizierungselementen legitimiert hat, oder der Karteninhaber die Verfügung nicht entsprechend dieser Bedingungen autorisiert hat. Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, soweit möglich unter Angabe der Gründe und der Möglichkeiten, den Fehler zu vermeiden, unterrichtet.

e) Reservierung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenzen verfügbaren Geldbetrag zu reservieren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu reservierenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den reservierten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

f) Nutzungsgrenzen

Die Verwendungsmöglichkeiten mit der Karte unterliegen aus Sicherheitsgründen täglichen Nutzungsgrenzen. Diese sind im Konditionsverzeichnis aufgeführt.

IV. Autorisierung von Zahlungsaufträgen, Reklamationen und Beanstandungen, Ausführungsfrist

a) Autorisierung von Zahlungsaufträgen

Bei der Nutzung der Karte bei Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes ist zusätzlich zur Vorlage der Karte gegebenenfalls entweder einen Beleg zu unterzeichnen, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, die PIN einzugeben oder eine sonstige Authentifizierung (Identitätsprüfung) durch ein Authentifizierungselement erforderlich.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Karteninhaber bekannt ist (z. B. PIN oder Passwort),
- ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Karteninhaber besitzt (z. B. ein mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern TAN) oder
- ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Karteninhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).

Im Falle der kontaktlosen Nutzung an automatisierten Kassen ist die Karte zur Autorisierung der Zahlung an ein geeignetes Lesegerät zu halten. Der kontaktlose Einsatz kann im Rahmen der festgelegten Betrags- und Nutzungsgrenzen ohne Einsatz der PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselements erfolgen, soweit dies an den Terminals für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht verlangt wird. Bei Einsatz der Karte im Internet zur Autorisierung von Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Aufforderung die gesondert vereinbarten und der Bank aufgrund der Geschäftsbeziehung bekannten Authentifizierungselemente einsetzt. Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenverfügung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenverfügung nicht mehr widerrufen. Die Ausführung des Zahlungsauftrags durch die Bank erfolgt auf der Grundlage der durch die Kartennutzung elektronisch übermittelten Informationen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

b) Reklamationen / Beanstandungen

Reklamationen oder Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers gegenüber der Bank.

c) Ausführungsfrist

Der Zahlungsauftrag des Karteninhabers wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Sofern der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank fällt, gilt der Zahlungsauftrag als am nächsten Tag zugegangen. Ein Zahlungsauftrag, der nach 16 Uhr bei der Bank eingeht, gilt als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bank stellt sicher, dass nach Zugang des Zahlungsauftrags der Zahlungsbetrag innerhalb eines Geschäftstages beim Zahlungsempfänger eingeht, sofern der Zahlungsauftrag in Euro zu erfüllen ist und die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht in Euro erfolgen, gilt eine Frist von vier Geschäftstagen. Die genannten Fristen gelten nicht für die Erbringung von Zahlungen in der Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder sofern die Bank des Zahlungsempfängers ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen eines Kalenderjahres bis auf samstags und den 24. Dezember sowie den 31. Dezember.

d) Das Kartenkonto ist kein Zahlungsverkehrskonto.

V. Entgelte, Zinsen und Wechselkurse

a) Entgelte und Zinsen

Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte für die im Zusammenhang mit dem Vertrag von der Bank erbrachten Leistungen ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Konditionsverzeichnis. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlung fallen die vereinbarten Zinsen an. Die Zinsen werden taggenau errechnet und monatlich dem Kartenkonto belastet sowie im Kontoauszug ausgewiesen.

b) Wechselkurse

Kartenverfügungen, die nicht in Euro erfolgen, werden zu den von Visa täglich festgesetzten Wechselkursen umgerechnet. Die Bank wird den Fremdwährungsumsatz, den Euro-Betrag und den sich daraus ergebenden Kurs auf dem Kontoauszug mitteilen. Die Umrechnung in Euro erfolgt an dem Tag, an dem die Belastung der Kartenverfügung bei Visa eingereicht wurde. Dieser Tag kann gegebenenfalls von dem Tag abweichen, an dem die Kartenverfügung durch den Karteninhaber getätigt wurde. Der im Kontoauszug mitgeteilte Kurs stellt den Referenzwechsellkurs dar. Änderungen dieses von Visa festgesetzten Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

VI. Sicherheit der Karte / Sorgfaltspflichten, Abhilfemaßnahmen, Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

a) Sorgfaltspflichten

i) Der Karteninhaber hat mit der ihm zur Verfügung gestellten Karte sorgfältig umzugehen. Er hat die Karte unverzüglich nach Erhalt zu unterzeichnen. Zusätzlich ist er verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte oder die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber muss die PIN jedem Dritten gegenüber geheim halten. Die PIN darf nicht zusammen mit der Karte aufbewahrt oder darauf

notiert und auch nicht in sonstiger Weise gespeichert werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

Jede Person, die im Besitz der Karte und / oder der PIN ist, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen (z. B. Geld an Automaten abzuheben) zu tätigen.

ii) Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) sind geheim zu halten und dürfen nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden sowie nicht auf dem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit dem Gerät, welches zum Nachweis des Authentifizierungselementes aus dem Bereich Besitz (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Elements aus dem Bereich Inhärenz (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät (z. B. Mobiltelefon) zugreifen können sowie dass mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindlichen Anwendungen für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Karteninhabers) dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.

Der Karteninhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Online-Bezahlvorgängen beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Karteninhaber Daten aus seinem Online-Bezahlvorgang (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon oder App) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Karteninhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Karteninhaber die Transaktion abzubrechen. Für den Fall, dass die Bank ein gesichertes Authentifizierungsverfahren (z. B. Visa Secure) anbietet und dieses von dem Vertragsunternehmen des Visa-Verbundes unterstützt wird, ist es vom Karteninhaber zu nutzen.

iii) Der Karteninhaber hat der Bank den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselementes oder über einen entsprechenden Verdacht unverzüglich zu unterrichten, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat. Die aktuelle Rufnummer der Bank ist auf der Rückseite der Karte vermerkt und im Internet unter www.hanseaticbank.de einsehbar.

b) Sperre der Karte durch die Bank

Die Bank kann die Karte sperren und die Einziehung der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder sich der Bank ein wesentlich erhöhtes Risiko darstellt, dass der Karteninhaber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die Bank behält sich eine vorläufige Sperre bei Zahlungsverzug des Karteninhabers vor. Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperrung oder Einziehung der Karte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe (soweit gesetzlich zulässig) möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung oder Einziehung mindestens in Textform unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind und hierüber den Karteninhaber unverzüglich unterrichten.

c) Haftung für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Beruhet ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang darauf, dass die Kreditkarte oder die PIN oder sonstige für Online-Bezahlvorgänge vereinbarte Authentifizierungselemente verloren gegangen oder abhandengekommen sind, gestohlen oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt wurden, haftet der Karteninhaber grundsätzlich nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden. Der Karteninhaber haftet in vollem Umfang, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Sorgfaltspflichten herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn der Karteninhaber

- die PIN oder das vereinbarte Authentifizierungselement aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) auf der Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte aufbewahrt hat (z. B. im Brief, in welchem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde).
- den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Verwendung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.
- die PIN oder das vereinbarte Authentifizierungselement aus dem Bereich Wissen Dritten mitgeteilt hat und der Missbrauch darauf basiert.

Sofern die Bank bei Online Bezahlvorgängen eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, haftet der Karteninhaber nicht. Der Karteninhaber haftet jedoch in vollem Umfang, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Inhärenz (etwas, das der

Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck). Sobald der Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte und/oder PIN oder eines sonstigen Authentifizierungselementes der Bank gegenüber angezeigt wurde (Sperranzeige), haftet der Karteninhaber für alle danach durch Zahlungsvorgänge entstehende Schäden nicht, es sei denn, er handelt in betrügerischer Absicht. Der Karteninhaber haftet nicht für Schäden, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht gegenüber der Bank abgeben konnte, weil die Bank die Möglichkeit die Sperranzeige vorzunehmen nicht durch geeignete Mittel sichergestellt hat. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

d) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Für den Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kartenkonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

e) Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte. Der Karteninhaber kann darüber hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurde. Geht der Zahlungsvorgang, den der Karteninhaber ausgelöst hat, beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Karteninhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Der Karteninhaber kann im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgangs verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Karteninhaber über das Ergebnis unterrichtet. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist oder, im Falle einer Verspätung durch die Bank, nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig eingegangen ist. Für den Fall, dass ein Zahlungsvorgang mit einer vom Karteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Karteninhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Karteninhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

f) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Kartenverfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Karteninhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

g) Erstattungsanspruch bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Der Karteninhaber hat gegenüber der Bank einen Anspruch auf Erstattung einer Belastung des Kartenkontos, die auf einem autorisierten, vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Vertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der zwischen den Parteien vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Tag der Belastung auf dem Kartenkonto gegenüber der Bank geltend macht.

VII. Krediteinräumung für den Karteninhaber

a) Rückzahlungsmodalitäten – Teilzahlung/Vollzahlung

Der Karteninhaber kann gegenüber der Bank im Antrag oder später (fern-)mündlich oder mindestens in Textform bestimmen, dass er seine Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber der Bank durch Inanspruchnahme eines zinspflichtigen Kredits erfüllt und diesen in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung). Die Bank gewährt dem Karteninhaber hierfür einen Kredit bis zur Höhe des mitgeteilten Verfügungsrhams auf unbestimmte Zeit zu den im Antrag genannten und ggf. in der Folgezeit angepassten Konditionen, insbesondere Sollzinssätzen. Der Karteninhaber ist als Kreditnehmer verpflichtet, den gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 3 % des negativen Kartenkontosaldo, jedoch nicht weniger als 20 € (Mindestbetrag) zurückzuzahlen. Das Recht zur jederzeitigen kostenfreien vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des Kredits bleibt davon unberührt. Alternativ kann der Karteninhaber auch bestimmen, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank einmal im Monat durch Zahlung des gesamten negativen Kartenkontosaldo nachkommt (Vollzahlung). Die Verpflichtung zur Teil- oder Vollzahlung entsteht, wenn zum Ende einer monatlichen Abrechnungsperiode ein negativer Saldo auf dem Kartenkonto entsteht, den die Bank dem Karteninhaber per Kontoauszug mitteilt.

b) Rückzahlungsmodalitäten – Zinsberechnung

Den Wechsel von der Vollzahlung zur Teilzahlung oder umgekehrt kann der Karteninhaber der Bank (fern-) mündlich oder mindestens in Textform mitteilen. Die Bank behält sich in Zweifelsfällen vor, einen entsprechenden Auftrag durch Nachfrage beim Karteninhaber auf Echtheit und inhaltliche Klarheit zu überprüfen. Weiterhin behält die Bank sich vor, einen Wechselauftrag aus organisatorischen Gründen erst binnen weniger Arbeitstage nach Eingang umzusetzen. Das Datum der Umsetzung teilt die Bank dem Karteninhaber per Kontoauszug mit. Ab Datum der Umsetzung des Wechsels gilt Folgendes: Beim Wechsel von Vollzahlung auf Teilzahlung wird ein am Tag der Umsetzung aufgelaufener negativer Kartenskontoausgang zu den Konditionen des Verfügungsrahmens verzinst. Beim Wechsel von Teilzahlung auf Vollzahlung wird ein bis dahin bestehender negativer Kartenskontoausgang bis zum Tag der Umsetzung verzinst. Die Verzinsung endet am Tag der Umsetzung, wobei die bis dahin etwa aufgelaufenen Kreditzinsen den Saldo entsprechend erhöhen und mit der nächsten Zahlungsfälligkeit zu begleichen sind. Die Zinsen werden ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme des Kredits auf den jeweiligen negativen Kartenskontoausgang berechnet, jedoch erst ab dem Tag, an dem der Karteninhaber mit der Bank die Teilzahlung vereinbart hat. Die Berechnung der Zinsen endet mit dem Tag, an dem der negative Kartenskontoausgang vollständig ausgeglichen wurde oder der Karteninhaber mit der Bank die Vollzahlung vereinbart hat.

c) Zahlungswege und Zahlungstermin – SEPA-Lastschriftverfahren

Die Bank wird, sofern der Karteninhaber sein Kreditinstitut angewiesen hat, die fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren zulasten des Referenzkontos von der Hanseatic Bank GmbH & Co KG einziehen zu lassen, von diesem Recht Gebrauch machen, solange der Einzug der fälligen Zahlungen ungestört verläuft und das Mandat nicht widerrufen wird. Die Frist für Vorankündigungen von Lastschriftverfahren beträgt mindestens einen Tag vor Einzug vom Referenzkonto. Die Vorankündigung ergeht regelmäßig durch die Kontoauszüge. Die Vorankündigung für den vertragsmäßigen Ratenanzug – falls vereinbart – ergibt sich aus den im Kreditantrag genannten Konditionen, insbesondere zur Ratenhöhe und zu den Fälligkeiten. Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann der Karteninhaber die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Bank ist zum Einzug aber nicht verpflichtet, wenn dieser wenigstens einmal aus Gründen gescheitert ist, die nicht von der Bank, sondern vom Karteninhaber zu vertreten sind. Wenn die Bank auf den Einzug der fälligen Zahlungen aus diesen Gründen verzichtet, wird sie es dem Karteninhaber unverzüglich, mindestens in Textform, mitteilen. Die fälligen Zahlungen bleiben geschuldet. Nimmt der Karteninhaber nicht am Lastschriftverfahren teil, sind die fälligen Zahlungen spätestens bis zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats per Überweisung auf das Kartenkonto auszugleichen. Scheckzahlungen oder Rückzahlungen in bar sind nicht möglich.

d) Zinsanpassung

Der Zinssatz für die Inanspruchnahme des Kredits ist variabel. Die Zinsberechnung erfolgt nach der Formel 13,70 % pro Jahr plus aktueller Basiszinssatz (§ 247 BGB). Der Basiszinssatz kann sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres ändern. Sollte eine Veränderung des Basiszinssatzes veröffentlicht werden, wird die Hanseatic Bank den Vertragszinssatz zum Ende der nächsten Abrechnungsperiode in dem auf die Veränderung folgenden Kalendermonat anpassen. Somit werden die Änderungen in den Monaten Februar bzw. August wirksam. Vor Änderung des Zinssatzes wird die Hanseatic Bank den Kreditnehmer darüber informieren. Der angepasste Zinssatz wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens gültiger Bestandteil dieser Vereinbarung.

e) Vereinbarung eines befristeten Darlehens (Ratenkredit)

Neben dem oben beschriebenen Verfügungsrahmen kann die Bank dem Karteninhaber auch ein befristetes Darlehen mit fester Laufzeit, Ratenhöhe und besonderen Konditionen (fester Zinssatz) anbieten.

Dies setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus. Im Falle der Gewährung reduziert die gewährte Darlehenssumme den verfügbaren Betrag entsprechend, während Rückzahlungen den verfügbaren Betrag entsprechend freigeben.

VIII. Kreditsicherheit, Lohn- und Gehaltsabtretung

Der Karteninhaber tritt der Bank den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Arbeitsentgelt jeder Art einschließlich Betriebsrenten, Ruhegeld, Provisionsforderungen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfindungsvergütungen, Abfindungen, Pensionen sowie auf laufende Geldleistungen gem. § 53 Absatz 2, Absatz 3, § 54 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 SGB I, nämlich Zahlungen von Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Rentenabfindung, Kurzarbeiter- und Schichtwettergeld, Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung (auch Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenrente) einschließlich eventueller Abfindungen und Beitragsrückerstattungen gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber, Leistungsträger oder Dritte zur Sicherung des aufgrund des Vertrags eingeräumten Verfügungsrahmens ab. Die Bank nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist begrenzt auf den Verfügungsrahmen zuzüglich eines Pauschalbetrages von 20 % auf den Verfügungsrahmen für eventuelle Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bzw. zusätzlich anfallender Kosten, insbesondere notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung. Zur Berechnung des pfändbaren Teils der Gesamteinkünfte werden die abgetretenen Einkünfte des Karteninhabers entsprechend § 850e Nr. 2, 2a ZPO zusammengerechnet. Der nach den so festgestellten Gesamteinkünften unpfändbare Betrag ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, welches die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Darlehensnehmers bildet. Kommt der Karteninhaber mit der Zahlung in Verzug, ist die Bank berechtigt, die Abtretung gegenüber den Drittschuldnern offenzulegen und von der Abtretung Gebrauch zu machen, sofern sie dies gegenüber dem Karteninhaber mit einer Frist von einem Monat androht hat und der Karteninhaber nach Ablauf der Frist noch mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei monatlichen Teilbeträgen in Verzug ist. Die Ansprüche aus der Abtretung gehen mit vollständiger Tilgung der gesicherten Forderung auf den Karteninhaber zurück. Die Bank ist auf Verlangen des Karteninhabers zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des o. a. Höchstbetrages verpflichtet, falls der Nominalwert aller Sicherheiten den jeweiligen Restsaldo zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20 % (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.

IX. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Zustimmung zu den von der Bank beabsichtigten Änderungen dieser Bedingungen gilt als erteilt, wenn der Bank die Ablehnung der geplanten Änderung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wird. Eine beabsichtigte Änderung wird frühestens zwei Monate nach Mitteilung der Änderungsabsicht wirksam. Die Bank wird auf diese Folge bei Bekanntgabe der Änderungen hinweisen.

X. Kommunikation

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Internet-Produkt. Die Bank erbringt Mitteilungen an den Karteninhaber durch Einstellen in die Postbox oder kann je nach Ermessen Mitteilungen per Post (textlich) oder über das Internet per E-Mail (in Textform) erbringen. Die Mitteilungen erfolgen in deutscher Sprache. Es besteht während der Vertragslaufzeit jederzeit das Recht, die Übermittlung der Vertragsbedingungen anzufordern.

XI. Kontokorrentabrede und Rechnungsabschluss

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Kontoauszugs hat der Karteninhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen textlich gel-

tend, genügt die Absendung innerhalb der Sechswochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge weist die Bank im Kontoauszug besonders hin. Auch nach Abschluss der Einwendungsfrist kann der Karteninhaber eine Berichtigung des Kontoauszugs verlangen. Dazu muss er aber beweisen, dass sein Kartenkonto zu Unrecht belastet oder ihm zu Unrecht eine Gutschrift nicht erteilt wurde.

XII. Mitteilungspflichten, Auskünfte

a) Der Karteninhaber hat der Bank Änderungen des Namens, der Anschrift inkl. der Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), der persönlichen Verhältnisse (z. B. Heirat, Einkommen), des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Arbeitgeberwechsel, Kündigung) und bei Nutzung des Lastschriftverfahrens der Referenzkontoverbindung (z. B. Wechsel der Hausbank) umgehend textlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen (z. B. Kosten für die Anfrage bei der Meldebehörde).

b) Die Bank steht dem Karteninhaber für Anfragen, Auskünfte, Aufträge (z. B. Änderung der Rückzahlungsmodalitäten, Sperren der Karte o. Ä.) auch telefonisch zur Verfügung. Die Bank behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Auskünfte oder sonstige Belege zu verlangen. Die zwischen dem Karteninhaber und der Bank oder den von ihr hierfür Beauftragten geführten Telefonate können zum Zweck des Nachweises und zum Schutz des Karteninhabers aufgenommen und gespeichert werden.

XIII. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen mit der Bank gilt deutsches Recht. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Datenschutzhinweise

der Hanseatic Bank

DS/VS.07.2021

Mit diesen Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die **Hanseatic Bank GmbH & Co KG** (im Weiteren **Hanseatic Bank**) und informieren Sie über Ihre Rechte als betroffene Person aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten wir im Einzelnen verarbeiten und in welcher Weise diese genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Hierzu finden Sie im Rahmen dieses Datenschutzhinweises weitere Hinweise unter der jeweiligen Kategorie des Vertrages. Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuell und künftig vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
Telefax: 040 646 03-297
E-Mail: info@hanseaticbank.de

Datenschutzbeauftragter

Hanseatic Bank GmbH & Co KG
Die Datenschutzbeauftragte
Bramfelder Chaussee 101
22177 Hamburg
Telefon: 040 646 03-0
Telefax: 040 646 03-297
E-Mail: datenschutz@hanseaticbank.de

2. Welche Quellen nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen (z. B. Kreditvermittler) oder von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Auch im Rahmen eines persönlichen Kontaktes mit der Hanseatic Bank (z. B. anlässlich einer Messe / Veranstaltung / eines Seminars / sonstigen Termins / Telefonats oder per E-Mail / Brief / Fax) mitgeteilte personenbezogene Daten werden verarbeitet. Sofern es keinen persönlichen Kontakt gab, haben wir personenbezogene Daten über Dritte (z. B. Vermittler, Netzwerkpartner) erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für personenbezogene Daten von Ihnen in Ihrer Funktion als Vertreter / Bevollmächtigter einer juristischen Person.

3. Welche Daten nutzen wir?

a) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Kontakthanbahnung können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma / Branche, Position im Unternehmen.

b) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsanbahnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht, Zugang zum Online-Banking) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

- **Persönliche Daten**, z. B. vollständiger Name, Adresse, Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse und Telefon), Firma/Branche, Position im Unternehmen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeitslaubnis, Familienstand und Geschäftsfähigkeit, Beruf, Berufsgruppenschlüssel (z. B. unselbständig / selbständig), Wohnstatus (Miete / Eigentum), Steuer-ID, FATCA-Status, Scoring- / Ratingdaten.
 - **Legitimationsdaten**, z. B. Ausweis- / Reisepassdaten und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe).
 - **Bonitätsdaten / Daten über Ihre finanzielle Situation**, z. B. Angaben und Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, Angaben zum Einkommen, Gehaltsabrechnungen, Einnahmen- / Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Zahlungsverhalten, Immobilienwert oder Wert sonstiger Gegenstände, übernommene Bürgschaften, Kreditgeschichte, Einträge bei Auskunfteien, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder, Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbständigkeit, Verwendungszweck (bei Darlehen), Güterstand, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs- / Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung.
 - **Werbe- und Vertriebsdaten**, z. B. Daten über Ihre Nutzung von durch die Hanseatic Bank angebotenen Telemedien (z. B. Aufruf der Webseiten der Hanseatic Bank, Apps) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.
Die Hanseatic Bank nutzt insoweit insbesondere Cookies, Re-Targeting-Technologie (zur Wiedererkennung) und Webanalysedienste. Weitere Informationen zu diesen Diensten finden Sie in der Datenschutzerklärung der Hanseatic Bank unter www.hanseaticbank.de/services/datenschutz.
- c) Relevante personenbezogene Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung und der Nutzung von Produkten / Dienstleistungen, aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien, können sein:
- **Spar- und Einlagengeschäft**: Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angaben zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).
 - **Kreditkarten- und Co-Branding-Kreditkartengeschäft** (z. B. GenialCard, GoldCard, Deutschland-Kreditkarte Classic, Deutschland-Kreditkarte Gold): z. B. Kreditkartennummer, Kundennummer, Kreditkartenart, Mitgliedsnummer, Kreditkartenstatus, Mobilnummer, Bonuspunkte, Gesamtbetrag des mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen / Rückbuchungen, Datum und Ort der Benutzung der Karte, Ausgabedatum und Vertragsende.

- **Finanzierungen**: z. B. Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle), Darlehenshöhe, Darlehensraten, Fälligkeiten, Angaben / Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten.
- **Online Banking**, z. B. Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag, Umsatzen im Zahlungsverkehr, Empfänger, IBAN, Verwendungszweck).
- **Digitale Services**: Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service.

Darüber hinaus können während der Geschäftsanbahnung und -beziehung, insbesondere durch persönliche, schriftliche oder telefonische Kontakte, durch Sie oder von der Hanseatic Bank initiiert, weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum der Kontaktaufnahme, Anlass und Ergebnis des Kontakts, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Einbindung in Direktmarketingmaßnahmen verarbeitet werden.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten die oben genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

4.1 Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und der Erfüllung von Verträgen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt oder Service (z. B. Abwicklung Zahlungsverkehr, Kreditkartengeschäft, Einlagengeschäft, Vermittlung, Prüfungsvorgänge im Kredit- / Darlehensgeschäft) und können bei der Hanseatic Bank unter anderem die

- Abwicklung von Versicherungsfällen durch Versicherungen, die zur Kreditkarte gehören,
- Durchführung des Darlehensschutzes (Restschuldversicherung),
- Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen,
- Anzeige des Finanzstatus des Kunden bei Fremdbankinstituten (Multibanking),
- Beratung, Bedarfsanalysen

sowie die Durchführung von weiteren Transaktionen, die Ihre Geschäftsbeziehung betreffen, umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Kontakt- und Geschäftsanbahnung,
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken,
- Datenaustausch mit Vermittlern über das Zustandekommen von Verträgen oder ggf. noch fehlende Unterlagen sowie zu Abrechnungszwecken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten,
- Direktwerbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit zulässig und soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten diesbezüglich nicht widersprochen haben,
- Visa Account Updater (im Folgenden „Aktualisierungsservice“):
Der Aktualisierungsservice übermittelt im Rahmen eines automatisierten Datenaustausches aktualisierte Kreditkartendaten von Kunden an Visa.
Dies beinhaltet die Kreditkartennummer und/oder die Änderung des Ablaufdatums und Benachrichtigungen über geschlossene und neue Konten.
Visa übermittelt die Informationen in elektronischer Form an teilnehmende Akzeptanzstellen um diesen die Aktualisierung der Kreditkartendaten zu ermöglichen, bspw. um Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen und mit mobilen Zahlungslösungen oder zuvor genehmigte Zahlungen (bspw. für Onlinedienste oder Abonnements) auch nach einer Aktualisierung der Kreditkartendaten automatisch sicherzustellen.
Sollten Sie dies nicht wünschen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für diesen Service gem. Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung widersprechen, wodurch Ihre Teilnahme am Aktualisierungsservice nicht mehr möglich ist und automatisch endet.
Der Widerspruch gilt für die entsprechende Karte.
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Hanseatic Bank,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten), zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern sowie zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie
- Maßnahmen zur Refinanzierung von Darlehen

4.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner im Co-Branding-Kreditkartengeschäft, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke oder Informationen über neue Services) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. **Eine erteilte Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.** Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, der Hanseatic Bank gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon also nicht betroffen.

4.4 Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

Zudem unterliegt die Hanseatic Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen) sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken. Aufgrund der hohen Komplexität und Masse an individuellen Anforderungen im Rahmen der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben wenden Sie sich für weitere Informationen bitte mit einer Anfrage für die von Ihnen benötigten Informationen an unseren Datenschutzbeauftragten.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Hanseatic Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung /des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, CallCenter-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Zahlkartenabwicklung (Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt worden ist oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standarddatenschutzklauseln) vereinbart worden sind oder Sie der Hanseatic Bank Ihre Einwilligung erteilt haben.

Über Einzelheiten wird Sie die Hanseatic Bank, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die Hanseatic Bank Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass die Geschäftsbeziehung mit der Hanseatic Bank ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Für Organe juristischer Personen gilt, dass die Verarbeitung und Speicherung solange erfolgt, wie Sie für die jeweilige juristische Person der Hanseatic Bank gegenüber vertretungsberechtigt sind.

Darüber hinaus unterliegt die Hanseatic Bank verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre, betragen können.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Ein-

schränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir verwenden in Antragsstrecken oder im Internet-Banking für ausgewählte Produkte die technische Möglichkeit der automatisierten Entscheidung gem. Art. 22 DSGVO, z. B. Informationen von Auskunftsfeien bei der Bewilligung / Ablehnung von Darlehen und Kreditrahmen. In diesen ausgewählten Fällen wird die Hanseatic Bank Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist. Sie können jederzeit eine Überprüfung der automatisierten Entscheidung fordern.

10. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Die Hanseatic Bank setzt Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten in Zukunft nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir sind gesetzlich zu einer Aufbewahrung einzelner personenbezogener Daten verpflichtet oder können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail gerichtet werden an: info@hanseaticbank.de oder an datenschutz@hanseaticbank.de

SCHUFA-Information

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

SH V3, 10.2020

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: 0611 9278-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätsstauschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DSGVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o. g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt (einsehbar unter www.schufa.de/loeschfristen). Angaben über Anfragen werden nach 12 Monaten taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter 0611 9278-0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

4. Profilbildung (Scoring)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner bei deren Entscheidungsfindung durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte. Dies hilft z. B. dabei, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DSGVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datartern zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DSGVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen bei der Entscheidungsfindung. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen verlässt. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Online Banking

Bedingungen für die Nutzung des Online Banking

BIB V7_10.2020

1. Leistungsangebot

Der Kontoinhaber kann Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Hanseatic Bank (nachfolgend „Bank“) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Im Rahmen des Online Banking ist der Kontoinhaber zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste zu nutzen. Darüber hinaus kann der Kontoinhaber von ihm ausgewählte Drittdienste nutzen.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

(1) Nutzungsberechtigter des Online-Banking-Angebotes der Bank ist der Kontoinhaber. Die Stellvertretung durch andere Personen ist nicht gestattet, um Missbrauch auszuschließen.

(2) Der Kontoinhaber muss für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Online Banking durch die Bank authentifiziert werden. Mit der Authentifizierung überprüft die Bank die Identität des Kontoinhabers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments. Der Kontoinhaber weist sich mit den vereinbarten Authentifizierungselementen als berechtigter Teilnehmer aus und kann Informationen erhalten sowie Aufträge erteilen.

Ein Authentifizierungselement ist:

- ein Element aus der Kategorie Wissen, welches nur dem Kontoinhaber bekannt ist (z. B. Online-Banking-Passwort),
- ein Element aus der Kategorie Besitz als ein Gegenstand, den nur der Kontoinhaber besitzt (z. B. das Mobiltelefon) oder
- ein Element aus der Kategorie Inhärenz als ein nur dem Kontoinhaber innewohnendes persönliches Merkmal (z. B. Fingerabdruck).

(3) Die Authentifizierung des Kontoinhabers erfolgt, indem der Kontoinhaber gemäß der Anforderung der Bank das gesondert vereinbarte Element der Kategorie Wissen, den Nachweis des Elements aus der Kategorie Besitz und/oder den Nachweis des Elements aus der Kategorie Inhärenz an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking und Verfahren

(1) Der Kontoinhaber hat mittels Online Banking Zugang zum Konto, wenn er zuvor die Benutzerkennung eingegeben hat und sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselements/Authentifizierungselemente ausweist und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen und können Aufträge erteilt werden. Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten fordert die Bank den Kontoinhaber auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die IBAN sind für den vom Kontoinhaber genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu ein Authentifizierungselement zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kontoinhaber den Auftrag nicht mehr widerrufen.

4. Bearbeitung von Aufträgen beim Online Banking

(1) Mittels Online Banking erteilte Aufträge werden im Rahmen der Annahme- und Ausführungsfristen im Anschluss an deren Zugang bearbeitet. Der Kontoinhaber muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung).

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn

- er gemäß dem vereinbarten Verfahren vom Kontoinhaber autorisiert wurde.
- das Konto einen ausreichenden Verfügungshöchstbetrag gemäß Vereinbarung über die Nutzung des Online Banking aufweist und die finanzielle Nutzungsgrenze eingehalten wird.

(3) Sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kontoinhaber darüber und soweit möglich über die Gründe informieren.

(4) Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

5. Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

(1) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (z. B. Online-Banking-Passwort, Mobiltelefon oder mobiles Endgerät, App auf einem mobilen Endgerät) sicher zu verwahren und vor dem Zugriff anderer Personen zu schützen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich genutzt wird.

(2) Insbesondere ist zum Schutz der Authentifizierungselemente zu beachten, dass

- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Wissen (z. B. Online-Banking-Passwort) geheim zu halten sind und nicht mündlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder auf sonstige Weise weitergegeben oder ungesichert gespeichert werden dürfen (z. B. darf das Online-Banking-Passwort nicht auf dem PC oder dem mobilen Endgerät gespeichert werden).
- Authentifizierungselemente nicht auf dem mobilen Endgerät notiert oder zusammen mit dem mobilen Endgerät aufbewahrt werden dürfen.
- Authentifizierungselemente aus dem Bereich Besitz (z. B. mobiles Endgerät) vor dem unbefugten Zugriff Dritter sicher zu verwahren sind.
- der Kontoinhaber sicherzustellen hat, dass unberechtigte Personen nicht auf das mobile Endgerät zugreifen können.
- mit dem mobilen Endgerät empfangene Benachrichtigungen nicht mündlich oder per E-Mail weitergegeben werden dürfen.

Weiterhin

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können
- ist die Anwendung (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät

aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN, Code) nicht mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden
- dürfen Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz (z. B. der Fingerabdruck des Kontoinhabers) auf einem mobilen Endgerät des Kontoinhabers nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, welches für das Online Banking genutzt wird, Authentifizierungselemente aus dem Bereich Inhärenz anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Authentifizierungselement aus dem Bereich Inhärenz.

(3) Der Kontoinhaber muss die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Nutzung des Online Banking beachten und insbesondere angemessene Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) treffen. Soweit dem Kontoinhaber Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät (z. B. Mobiltelefon) zur Bestätigung angezeigt werden, ist der Kontoinhaber verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Abweichungen hat der Kontoinhaber die Transaktion abzubrechen.

(4) Die für das vereinbarte Authentifizierungsverfahren hinterlegte Mobilfunknummer ist auf eine neue Mobilfunknummer zu ändern, wenn der Kontoinhaber diese Telefonnummer nicht mehr für das Online Banking nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten ist der Kontoinhaber eines Kartenkontos gegenüber Zahlungsauslösediensten und Kontoinformationsdiensten oder sonstigen Drittdiensten zur Verwendung der erforderlichen Authentifizierungselemente berechtigt, wenn diese Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslösen oder Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordern. Der Kontoinhaber hat bei der Auswahl sonstiger Drittdienste die im Verkehr erforderliche Sorgfalt einzuhalten.

6. Änderung des Online-Banking-Passworts

Der Kontoinhaber ist berechtigt, sein Online-Banking-Passwort unter Verwendung des vereinbarten Verfahrens jederzeit zu ändern. Bei Änderung des Online-Banking-Passworts wird sein bisheriges Online-Banking-Passwort ungültig.

7. Sperre des Online-Banking-Angebotes

(1) Stellt der Kontoinhaber den Verlust oder Diebstahl eines Authentifizierungselements aus dem Bereich Besitz, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Authentifizierungselemente fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Kontoinhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(3) Hat der Kontoinhaber den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben und hat sein persönliches Online-Banking-Passwort unverzüglich zu ändern. Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrages hierüber zu unterrichten.

8. Nutzungssperre

(1) Die Hanseatic Bank sperrt auf Veranlassung des Kontoinhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 7, den Online-Banking-Zugang.

(2) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang sperren,

- wenn der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Kontos über den Online-Banking-Zugang besteht.
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Authentifizierungselements dies rechtfertigen, oder
- wenn die Bank berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Die Bank wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

(3) Die Bank wird den Online-Banking-Zugang auf Wunsch des Kontoinhabers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Online Banking aufgehoben werden.

(4) Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das betroffene Authentifizierungselement austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kontoinhaber.

(5) Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zum Konto verweigern, wenn objektive und ausreichend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Konto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kontoinhaber auf dem vereinbarten Weg möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs, unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Pflichten verstoßen würde. Sofern die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf und informiert den Kontoinhaber hierüber unverzüglich.

9. Postbox

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Hanseatic Bank und dem Kontoinhaber gilt die Nutzung der Postbox als vereinbarter Kommunikationsweg. In der Postbox werden dem Kontoinhaber Nachrichten der Bank online zur Verfügung gestellt.

(2) Der Kontoinhaber verzichtet durch die Nutzung der Postbox ausdrücklich auf den postalischen Versand aller Dokumente und Nachrichten durch die Bank in papiergebundener Form. Dokumente, die aufgrund rechtlicher Anforderungen von der Bank erstellt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge und Kontoabschlüsse, sowie Nachrichten, die den Geschäftsverkehr mit der Bank betreffen, werden dem Kontoinhaber

daher grundsätzlich nur in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in die Postbox im Rahmen des Online-Banking übermittelt. Die Bank ist berechtigt, dem Kontoinhaber die hinterlegten Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder auf andere Weise zu übermitteln, wenn gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen oder die Bank dies aufgrund anderer Umstände (z. B. technischer Probleme) unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

(3) Die Bank stellt die Dokumente in der Postbox zur Verfügung und benachrichtigt den Kontoinhaber per E-Mail oder auf sonstige Weise, sobald ein neues Dokument online zur Verfügung steht. Der Kontoinhaber kontrolliert die hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Dokumente, textlich mitzuteilen. Dokumente, die die Bank in die Postbox eingestellt hat, gelten – soweit sie der Kontoinhaber nicht bereits vorher abgerufen hat – drei Kalendertage nach der Einstellung in die Postbox und Zugang der Nachricht über die Einstellung dem Kontoinhaber als zugegangen. Unbeschadet dessen gehen dem Kontoinhaber eingestellte Dokumente spätestens in dem Zeitpunkt zu, in dem dieser die Dokumente abgerufen hat.

10. Haftung, Berichtigungs- und Erstattungsansprüche

10.1 Haftung der Bank

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung hat die Bank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag dem Konto belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Online-Banking-Verfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung wird die Bank spätestens bis zum Ende des Geschäftstags erfüllen, an welchem der Kontoinhaber einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang angezeigt hat oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Zahlers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank die Verpflichtung zur Erstattung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

(2) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit von dem Betrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zu Gunsten des Kontoinhabers unverzüglich den abgezogenen Betrag. Der Kontoinhaber kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als dem Kontoinhaber diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder dem Konto belastet wurden.

(3) Geht die Online-Banking-Verfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist ein (Verspätung), kann der Kontoinhaber von der Bank verlangen, dass diese den Zahlungsdienstleister des Empfängers darauf in Anspruch nimmt, dass dieser die Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Empfängers so vornimmt, als sei die Online-Banking-Verfügung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Der Kontoinhaber kann im Falle einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Online-Banking-Verfügung verlangen, dass die Bank den Zahlungsvorgang nachvollzieht und den Kontoinhaber über das Ergebnis unterrichtet.

(5) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Online-Banking-Verfügung ist die Haftung der Bank – unabhängig von dem möglicherweise bestehenden gesetzlichen Erstattungsanspruch – für den über den Erstattungsanspruch hinausgehenden Schaden auf 12.500 € begrenzt, sofern die Bank überhaupt ein Verschulden trifft. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

(6) Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Online-Banking-Verfügung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag ungekürzt eingegangen ist, oder im Falle einer Verspätung durch die Bank nachgewiesen wird, dass der Betrag rechtzeitig

eingegangen ist. Für den Fall, dass eine Online-Banking-Verfügung mit einer vom Kontoinhaber angebenen fehlerhaften Kundenkennung ausgeführt wurde, ist die Haftung der Bank ebenfalls ausgeschlossen. Der Kontoinhaber kann in diesem Fall jedoch verlangen, dass sich die Bank im Rahmen der eigenen Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wieder zu erlangen. Ist dies nicht möglich, teilt die Bank auf Antrag des Kontoinhabers alle verfügbaren Informationen mit, damit der Kontoinhaber einen Anspruch auf Erstattung geltend machen kann.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich zu unterrichten, falls er feststellt, dass eine Online-Banking-Verfügung nicht autorisiert war oder fehlerhaft ausgeführt worden ist. Ein Erstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 13 Monaten ab dem Tag der Belastung des betreffenden Zahlungsvorgangs gegenüber der Bank angezeigt wird. Für andere Ansprüche als die aus §§ 675u und 675y BGB wegen eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber den Anspruch auch nach Ablauf der Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber entsprechend den vereinbarten Bedingungen über die resultierende Belastungsbuchung mit dem monatlichen Abschluss (Kontoauszug) auf dem vereinbarten Weg unterrichtet hat, anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

10.2 Haftung des Kontoinhabers

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kontoinhaber für den hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob ihn ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (1) verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung/Zweigstelle eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber abweichend von Absatz (1) und (2) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kontoinhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er eine seiner unter Ziffer 5 aufgeführten Sorgfaltspflichten verletzt hat.

(4) Abweichend von Absatz (1)–(3) ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen. Der Kontoinhaber haftet jedoch, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(5) Hat die Bank die Möglichkeit eine Sperranzeige gemäß Ziffer 7. vorzunehmen nicht durch geeignete Mittel sichergestellt und konnte der Kontoinhaber eine Sperre aus diesem Grunde nicht durchführen, ist er nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es sei denn, der Kontoinhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

(6) Sobald die Bank eine Sperranzeige des Kontoinhabers erhalten hat, haftet sie für alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehende Schäden. Die Haftung der Bank ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Beruhen die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis, auf das die Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

11. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank gilt deutsches Recht.

Kreditkartenversicherung „SicherMobil“

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Komerční pojišťovna a.s.*, Versicherung, Tschechien,
registriert in der Tschechischen Republik: 63998017

SicherMobil
Stand: 02/2018

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherteninformationen inklusive Allgemeiner Versicherungsbedingungen und Versicherungsausweis). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Reiseversicherung. Diese bietet für Sie und Ihre Familie Auslands-Krankenversicherungsschutz im medizinischen Notfall und schützt vor finanziellen Folgen bei Reiserücktritt oder Reiseabbruch, bei Flug- oder Gepäckverspätung, Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Reisegepäck oder Raub bzw. besonders schweren Diebstahl des Mobiltelefons. Es handelt sich um eine Gruppenversicherung. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Hanseatic Bank.



Was ist versichert?

Auslandsreise-Krankenversicherung für medizinische Notfälle:

- ✓ Kosten für medizinische Behandlung bis maximal 100.000,00 € pro Versicherungsfall.
- ✓ Kosten für Krankentransport und Rücktransport.
- ✓ Kosten der Überführung von Verstorbenen.
- ✓ Transport- und Unterbringungskosten für Besuch im Krankenhaus durch eine nahe stehende Person bis maximal 100,00 €/Nacht, max. 8 Nächte.
- ✓ Kosten einer schmerzstillenden Zahnbehandlung bis maximal 4.000,00 €.

Rücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung:

- ✓ Bei Nichtantritt einer Reise, z. B. wegen einer schweren akuten Erkrankung, Erstattung der Reiserücktrittskosten (Stornokosten) bis 5.000,00 € unter Abzug eines Selbstbehaltes.
- ✓ Bei vorzeitiger Beendigung einer Reise, z. B. wegen einer schweren akuten Erkrankung, Erstattung der Reiseabbruchskosten (Rückreisekosten, sonstige Mehrkosten) bis 5.000,00 € unter Abzug eines Selbstbehaltes.

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung:

- ✓ Bei Verzögerung oder Ausfall von Flügen Erstattung von Kosten für Verpflegung, Transport und Ersatzunterbringung bis 500,00 €.
- ✓ Bei verspätetem Eintreffen von Gepäck Erstattung von Kosten für den Kauf notwendiger Kleidung und Toilettenartikeln bis 500,00 €.

Reisegepäckversicherung:

- ✓ Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck bis maximal 1.500,00 €.
- ✓ Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertsachen (z. B. Schmuck, Kameras, Filmaufnahmegeräte, Spielkonsolen, Laptops) bis 1.000,00 €.
- ✓ Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Golf- und Tauchausrüstung, Fahrrädern, Surfausrüstung, Film-, Video-, Audio- und Datenmedien bis 500,00 €.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es besteht kein umfassender Krankenversicherungsschutz und kein Unfallversicherungsschutz.
- ✗ Schäden durch politische Gefahren wie kriegsähnliche Ereignisse, bewaffnete Konflikte und innere Unruhen, Aufstände oder Terrorismus.
- ✗ Schäden bei Reisen in ein Land oder Gebiet, nachdem das Auswärtige Amt deutschen Bürgern von Reisen in dieses Land oder Gebiet abgeraten hat.
- ✗ Auslandsreisen nach Ablauf des 62. Tages eines Auslandsaufenthaltes.
- ✗ In der SicherSmartphoneversicherung Schadenfälle innerhalb der Wartezeit von 7 Tagen nach Beitritt zum Versicherungsvertrag.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Schäden, die auf die Teilnahme an Fahrzeugrennen und -wettkämpfen zurückzuführen sind.
- ! Aktivitäten wie Bungeespringen, Kanufahren, Ausübung von Profi- oder Hochleistungssport.

Ferner in der

Auslandsreise-Krankenversicherung:

- ! Vorerkrankungen
- ! Medizinische Behandlungen, Transport und Rücktransport im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen
- ! Kosmetische Operationen
- ! Vorbeugungsmaßnahmen, vorbeugende Impfungen

Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung:

- ! Reisen, bei denen nicht mindestens 50 % der Kosten im Zusammenhang mit der Reise mit der Kreditkarte bezahlt werden / wurden.

Flug- und Gepäckverspätungsversicherung:

- ! Kostenerstattung von Waren und Dienstleistungen, die nicht mit der Kreditkarte bezahlt wurden.
- ! Verspätungen / Ausfälle von weniger als 4 Stunden.

Reisegepäckversicherung:

- ! Reisen, die nicht vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurden.
- ! Bestimmte Wertgegenstände wie Bargeld, Aktien, Edelsteine, Edelmetalle.
- ! Schäden durch schlechten Zustand des Gepäcks.
- ! Diebstahl des versicherten Gegenstands aus nicht verschlossenem Gepäck.
- ! Beschlagnahme oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes durch den Zoll oder eine andere staatliche Behörde.

- ✓ Ersatz bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräten sowie Audio-Player, tragbare DVD-Player, Mobilgeräte bis 250,00 €.

SicherSmartphone-Versicherung:

- ✓ Ersatz bei Raub oder besonders schwerem Diebstahl des Mobiltelefons bis 250,00 € unter Abzug eines Selbstbehalts.
- ✓ Kosten einer anschließenden missbräuchlichen Nutzung des Mobiltelefons bis 50,00 €.

SicherSmartphoneversicherung:

- ! Mobiltelefon des Ehepartners oder der begünstigten Kinder des Karteninhabers innerhalb Deutschlands.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherungsdeckung besteht weltweit für eine unbegrenzte Anzahl an Auslandsreisen, die von Deutschland aus unternommen werden.
- ✓ Für die SicherSmartphone-Versicherung besteht der Versicherungsschutz für den Kreditkarteninhaber in Deutschland und im Ausland. Für die Angehörigen besteht der Versicherungsschutz nur außerhalb von Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei einem Diebstahl oder Raub eines versicherten Gegenstands muss unverzüglich Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
- Ein Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen und alle relevanten Dokumente sind vorzulegen.
- Sie müssen uns im Schadensfall vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.



Wann und wie zahle ich?

Sie zahlen keinen extra Beitrag für diese Versicherung.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz für die SicherMobil-Versicherung beginnt mit der Aktivierung der Kreditkarte.

- Für die Auslandsreise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland und endet mit der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.
- Der Versicherungsschutz der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt jeweils mit der Buchung der Reise und endet mit dem Reiseantritt.
- Für die Reisegepäckversicherung beginnt der Schutz mit dem Reisebeginn und endet mit der Rückkehr zum Wohnsitz.
- Für Mobiltelefone beginnt der Versicherungsschutz am ersten Tage nach Ablauf der Wartezeit von 7 Tagen nach der Aktivierung der Kreditkarte.

Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Er endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz ist in der Kreditkarte integriert und kann nicht separat gekündigt werden.

Versicherungsbedingungen

SicherMobil-Versicherung

SNW V3.07.19

- I. Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung
- II. Einwilligung nach dem Datenschutzgesetz und Schweigepflichtentbindungserklärung
- III. Datenschutzrechtliche Erstinformation Ihres Versicherers
- IV. Informationen über den Vermittler der SicherMobil Versicherung

I. Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Einleitung

Diese Bedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Hanseatic Bank GmbH & Co KG (nachfolgend Bank genannt), Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg einerseits und Komerční Pojišťovna, a.s., ID 63998017, 186 00 Prag 8, Karolínská 1/650, Tschechische Republik (nachfolgend KP oder Versicherer genannt) andererseits für die Inhaber einer Hanseatic Bank GoldCard (nachfolgend Kreditkarte genannt) zur Verfügung stehen.

Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der Karteninhaber rechtzeitig informiert. Des Weiteren beinhalten die Bedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

Die Bank ist Versicherungsnehmerin des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Versicherer.

§ 1 Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die Komerční Pojišťovna, a.s., 186 00 Prag 8, Karolínská 1/650, Tschechische Republik. Vertreten durch: Inter Partner Assistance CZ, Hvězdova 1689/2a, 140 62 Prag 4, Tschechische Republik.

In Deutschland vertreten durch: AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, Deutschland

Die AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, beauftragt die Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharmstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder), sämtliche administrativen und operationellen Aspekte dieses Vertrages zu erledigen.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

Versicherte Risiken	Deckungsgrenzen/Selbstbehalt
Auslandsreise-Krankenversicherung (für medizinische Notfälle)	
Kosten für medizinische Behandlung Krankentransport und Rücktransport Überführung von Verstorbenen Besuch im Krankenhaus durch nahestehende Person (Transport) Besuch im Krankenhaus durch nahestehende Person (Unterbringung) Schmerzstillende Zahnbehandlung	Max. 100.000 € pro Versicherungsfall Tatsächliche Kosten Tatsächliche Kosten Tatsächliche Kosten 100 €/Nacht, max. 8 Nächte 4.000 €
Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung	
Reiserücktritt Reiseabbruch	5.000 €, Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 € 5.000 €, Selbstbehalt: 10 %, mind. 100 €
Flug- und Gepäckverspätungsversicherung	
Verzögerung oder Ausfall von Flügen Verspätetes Eintreffen von Gepäck	500 € 500 €
Reisegepäckversicherung	
Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gepäck Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertsachen (z. B. Schmuck, Kameras, Filmaufnahmegaräte, Spielkonsolen, Laptops) Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Golf- und Tauchausrüstung, Fahrrädern, Surfausrüstung, Film-, Video-, Audio- und Datenmedien Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Brillen/Kontaktlinsen/Hörgeräten sowie Audio-Playern, tragbaren DVD-Playern, Mobilgeräten	1.500 € 1.000 € 500 € 250 €
SicherSmartphone-Versicherung	
Versicherung von Mobiltelefonen Versicherung von Mobiltelefonen Missbräuchliche Nutzung des Mobiltelefons	Diese gilt nicht für Ehepartner oder Kinder innerhalb Deutschlands 250 €, Selbstbehalt: 10 %, mind. 25 € 50 €
Die einzelnen Versicherungsleistungen sind in den nachstehenden Versicherungsbedingungen beschrieben.	

§ 4 Definitionen

Abbruch der Reise: Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die begünstigte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

Angehörige/Nahestehende Person: Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner, der Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der begünstigten Person.

Angemessene Beförderung: Flüge in der Economy-Klasse, Bahnreise 1. Klasse oder jede andere vom Assistance-Unternehmen vorab genehmigte Art der Beförderung.

Antritt der Reise/Reiseantritt: Im Rahmen der Reiserücktrittskostenversicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen:

Kommunikationsdaten für die Karteninhaber:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, Deutschland
Service-Telefon: +49 221 80247 2848
E-Mail: hanseaticbank@axa-assistance.de
Nachfolgend Assistance-Unternehmen genannt.

Das Assistance-Unternehmen ist eine vom Versicherer bezeichnete Rechtsperson, die im Namen und im Auftrag des Versicherers Versicherungsleistungen und die dazugehörigen Assistance-Leistungen für die begünstigte Person erbringt. Das Assistance-Unternehmen vertritt den Versicherer bei der Geltendmachung, Untersuchung und Regulierung von Schadensfällen.

§ 2 Begünstigte Person

2.1 Begünstigte Personen sind:

- a) Inhaber einer von der Bank aufgelegten gültigen Kreditkarte (Karteninhaber).
- b) Personen, die mit dem Karteninhaber in ehelicher Gemeinschaft oder einer Partnerschaft im Sinne des Gesetzes zur eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, oder in einer Beziehung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, die unter einem anderen als dem deutschen Recht als ähnlich der eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt (nachfolgend „Ehepartner“ genannt), sofern sie mit dem Karteninhaber einen gemeinsamen Erstwohnsitz haben.
- c) Kinder des Karteninhabers und Kinder des Ehepartners, soweit sie unterhaltsberechtigter und bei Reisen von Deutschland aus zum Zeitpunkt des Grenzübertritts unter 25 Jahre alt sind und im Haushalt des Karteninhabers leben; dazu gehören auch betreute Kinder, Mündel, Adoptiv- und Pflegekinder (nachfolgend „Kind“ oder „Kinder“ genannt).

2.2 Ehepartner (§ 2.1 b) und Kinder (§ 2.1 c) sind nur bei gemeinsamen Auslandsreisen mit dem Karteninhaber versichert.

2.3 Für Ehepartner und Kinder gilt die SicherSmartphone-Versicherung nicht innerhalb Deutschlands.

- bei einer Flugreise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffsreise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Busreise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahnreise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Autoreise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. Rail & Fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arzt: ein qualifiziertes, eingetragenes und praktizierendes Mitglied der medizinischen Berufsgruppe, das nicht mit dem Karteninhaber oder einer mit ihm reisenden Person verwandt ist.

Ausland: Staatsgebiet außerhalb von Deutschland. Als ausländisches Staatsgebiet gilt auch das Flugzeug, mit dem die begünstigte Person reist, sofern mindestens der geplante Ort für Abflug, Ankunft oder Zwischenlandung auf Staatsgebiet außerhalb von Deutschland liegt.

Auswärtiges Amt: Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z. B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen). Die Kontaktdaten lauten: Postanschrift Auswärtiges Amt, 11013 Berlin. Telefonzentrale 030 1817-0 (24-Stunden-Service). Fax 030 1817-3402.

www.auswaertiges-amt.de

Behandlung: chirurgische oder medizinische Maßnahmen, deren einziger Zweck die Behandlung eines medizinischen Notfalls ist.

Bergsteigen: Aktivität in einem Gelände mit Schwierigkeitsgrad UIAA II (mäßige Schwierigkeiten) – Kletterei, welche eine Drei-Punkt-Haltung erforderlich macht – und höher.

Bergwandern: Wandern oder Klettern in Gelände mit Schwierigkeitsgrad UIAA I (geringe Schwierigkeiten). Einfachste Form der Felsklettere (jedoch kein leichtes Gehgelände) einschließlich Klettern auf gesicherten Klettersteigen, Wandern in bergigem Gelände abseits der genehmigten Wanderpfade und Gletscherwandern. Die Hände sind zur Unterstützung des Gleichgewichtes erforderlich. Anfänger müssen am Seil gesichert werden. Schwindelfreiheit ist bereits erforderlich.

Betreuungspersonen: Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der begünstigten Person betreuen (z. B. Aupair).

Boot: Wasserfahrzeug mit einer Rumpflänge von nicht mehr als 2,5 m, das nicht im deutschen Schiffsregister oder in einem vergleichbaren Register eines anderen Landes registrierungspflichtig ist, wenn es gemäß den Vorschriften für Seeschiffsverkehr betrieben wird, oder ein Wasserfahrzeug für maximal 12 Personen mit einer Länge von weniger als 20 m und einem Gesamtgewicht (einschließlich maximal zulässiger Beladung) von bis zu 1 t oder ein Wasserfahrzeug mit einem Motor bis zu 4 kW oder einer Segelfläche von insgesamt bis zu 12 m², das nicht im deutschen Schiffsregister oder einem vergleichbaren Register eines anderen Landes registrierungspflichtig ist, wenn es gemäß den Vorschriften für Binnenschiffsverkehr betrieben wird.

Diebstahl: Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache eines anderen in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Elementarereignisse: Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Gemeinsame Reise: eine gemeinsame Reise mit ein und demselben Beförderungsmittel zu demselben Ziel, gemeinsamer Aufenthalt und gemeinsame Rückkehr mit ein und demselben Beförderungsmittel. Dies setzt einen gemeinsamen Reiseantritt im Sinne der obigen Definition „Reiseantritt“ voraus. Wenn Ehegatte und/oder Kinder des Karteninhabers nicht zusammen mit dem Karteninhaber zum Ziellort reisen, sind sie nur während des gemeinsamen Aufenthalts mit dem Karteninhaber versichert. Dasselbe gilt analog für die Rückreise von Ehegatten und/oder Kindern, sofern sie nicht durch ein versichertes Ereignis vom Karteninhaber getrennt werden.

Gesundheitlicher Notfall: Verletzung oder plötzliche Erkrankung der begünstigten Person, die sich außerhalb von Deutschland während der Gültigkeitsdauer der Versicherung ereignet hat und eine sofortige Behandlung zwingend notwendig macht.

Kontrolluntersuchungen: Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, die durchgeführt werden, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen (z. B. Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung). Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung.

Krankenhausaufenthalt: medizinische Behandlung, die in einem Krankenhaus erfolgt und mindestens einen 24-stündigen Aufenthalt oder eine Übernachtung des Patienten erfordert.

Küstenmeer: Meeresbereiche in Küstennähe, deren Umfang von den einzelnen Staaten festgelegt wird, die aber maximal 12 Seemeilen von der Küste entfernt sind.

Mobiltelefon: tragbares Telefonterät zur Kommunikation über Mobilfunkanbieter.

Offenes Meer: Meeresbereiche, die nicht zur alleinigen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer oder zu den Binnengewässern des entsprechenden Staates oder zu den Gewässern des Archipels eines Staates gehören (wenn der Staat eine Inselgruppe ist).

Öffentliche Verkehrsmittel: Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

Profisport: sportliche Aktivität, für die die begünstigte Person Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht.

Raub: Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache eines anderen mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

Reise: jeder Urlaub/jede Freizeitreise und jede beruflich bedingte Reise (Geschäftsreise), die die begünstigte Person während des Versicherungszeitraums unternimmt. Wege und Fahrten zur Arbeitsstätte gelten nicht als Reise. Eine Reise im Heimatland ist nur versichert, wenn die begünstigte Person vorab mindestens eine Übernachtung in einem Hotel oder einer anderen kostenpflichtigen Unterkunft gebucht hat und diese mindestens 100 km von dem Wohnort der begünstigten Person entfernt liegt.

Reiseleistungen: Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

Risikopersonen/Angehörige: Risikopersonen sind die Angehörigen der begünstigten Person, Betreuungspersonen und die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner, der Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der begünstigten Person.

Schadensfall: Verlust oder Schaden verursachendes Ereignis, aus dem ein Anspruch auf Versicherungsleistung erwächst.

Sehverlust: totaler und unwiederbringlicher Verlust der Sehkraft auf einem oder beiden Augen. Dieser Verlust liegt vor, wenn die verbleibende Sehkraft mit Sehhilfe maximal 3/60 auf der Snellen-Skala beträgt.

Selbstbeteiligung: Eigenbeteiligung (Zuzahlung) an jedem versicherten Schaden bei Inanspruchnahme der Versicherung seitens des anspruchsberechtigten Karteninhabers.

Unfall: plötzlich von außen auf den Körper der begünstigten Person einwirkendes Ereignis (Unfallereignis), durch das die begünstigte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn sich die begünstigte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der

Wirbelsäule verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt. Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen und körperlichen Verhältnisse der begünstigten Person.

Selbstmord, versuchter Selbstmord oder vorsätzlich selbst zugefügte Verletzungen, Herzinfarkt oder Schlaganfall gelten nicht als Unfall. Dagegen gelten folgende unabhängig vom Willen der begünstigten Person eintretenden Ereignisse als Unfall: Tod durch Ertrinken und Blitzschlag.

Unverzüglich: ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab.

Urlaubsort: Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 100 km zu verstehen. Ebenfalls eingeschlossen sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

Verlust von Extremitäten: Verlust durch bleibende Abtrennung einer ganzen Hand am oder oberhalb des Handgelenks oder der Verlust durch bleibende Abtrennung eines ganzen Fußes am oder oberhalb des Fußgelenks.

Versicherter Aufenthalt: Versichert ist der vorübergehende Aufenthalt der begünstigten Person in den Gastländern.

Versicherter Ereignis: ein im Versicherungsprogramm festgelegtes unworhergesehenes Ereignis, aus dem der Versicherer eine Verpflichtung zur Zahlung von Versicherungsleistungen erwächst.

Vollinvalidität: eine Beeinträchtigung, die seit dem Unfallereignis mindestens 12 aufeinander folgende Monate angehalten hat und den Karteninhaber nach Auffassung eines unabhängigen Arztes daran hindert, für den Rest des Lebens eine Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Vorerkrankung: Vorerkrankung ist jede bestehende und bekannte Erkrankung, einschließlich deren Verschlechterungen und Folgen. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Verschlechterungen/Folgen, die letztmals vor mehr als sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung bzw. vor Buchung der Reise (je nachdem, was länger zurückliegt) aufgetreten sind und/oder medikamentös oder therapeutisch behandelt wurden. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als solche medikamentösen oder therapeutischen Behandlungen, es sei denn, die später festgestellte Erkrankung wurde aufgrund der bei der Kontrolluntersuchung ermittelten Werte/Symptome diagnostiziert. Versichert sind somit nur unerwartete Krankheiten, die nach Abschluss der Versicherung bzw. nach Buchung der Reise (je nachdem, was weniger lange zurückliegt) erstmals auftreten und bei denen die konkreten Krankheitssymptome so schwer sind, dass sie dem Reiseantritt bzw. der Durchführung der Weiterreise entgegenstehen.

Wartezeit: 7-tägiger Zeitraum ab der ersten Nutzung der Kreditkarte, während dem das Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet ist Leistungen für in diesem Zeitraum entstehende Schäden zu erbringen, die ansonsten ein versichertes Ereignis darstellen würden; die Wartezeit gilt nur für die Versicherung von Mobiltelefonen.

Yacht: seetüchtiges Schiff mit einer Rumpflänge von über 2,5 m und weniger als 24 m, das mit Segeln, Motor oder beidem ausgerüstet und für die Seefahrt vorgesehen ist.

§ 5 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden den begünstigten Personen in deutscher Sprache mitgeteilt und während der Laufzeit des Vertrages erfolgt die Kommunikation ausnahmslos in deutscher Sprache.

§ 6 Versicherungslaufzeit und Geltungsbereich

6.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aktivierung der Kreditkarte. Dies geschieht durch die erste Nutzung der Kreditkarte (z. B. Zahlung mit der Kreditkarte, Geldabhebung am Automaten). Für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Versicherung eingetreten sind, wird nicht geleistet.

6.2 Der Versicherungsschutz besteht für eine unbegrenzte Anzahl persönlicher und geschäftlicher Auslandsreisen, die von Deutschland aus unternommen werden und innerhalb der Laufzeit der Versicherung erfolgen. Bei Reisen von mehr als 62 Tagen besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 62 aufeinander folgenden Tage dieser Reise.

6.3 Der Versicherungsschutz der Reiserücktrittskostenversicherung beginnt jeweils mit der Buchung der Reise und endet mit dem Reiseantritt gemäß der oben genannten Definition.

6.4 Für Mobiltelefone beginnt der Versicherungsschutz am ersten Tage nach Ablauf der Wartezeit. Der Versicherungsschutz für Mobiltelefone des Karteninhabers besteht über die gesamte Versicherungsdauer und besteht sowohl innerhalb von Deutschland als auch im Ausland. Für Ehepartner (gemäß § 2.1b dieser Versicherungsbedingungen) und Kinder (gemäß § 2.1c dieser Versicherungsbedingungen) besteht der Versicherungsschutz nur außerhalb von Deutschland.

6.5 Für sonstige Versicherungsleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Antritt der versicherten Reise.

6.6 Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Er endet in jedem Fall mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrages.

§ 7 Karteneinsatz

7.1 Vorbehaltlich der jeweiligen besonderen Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz nur, sofern die in Anspruch genommene Dienstleistung vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurde.

7.2 Bei folgenden Versicherungsleistungen besteht der Versicherungsschutz unabhängig von dem Einsatz der Kreditkarte:

- Auslandsreise-Krankenversicherung
- SicherSmartphone-Versicherung

7.3 Für folgende Versicherungsleistungen besteht der Versicherungsschutz nur, sofern die jeweilige Dienstleistung vollständig mit der Kreditkarte bezahlt wurde:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit Flugverspätung oder Gepäckverspätung gemäß den besonderen Versicherungsbedingungen;
- Ersatzanschaffungen für verspätetes Gepäck gemäß den besonderen Versicherungsbedingungen.
- Für das Greifen der Gepäckversicherung muss der gesamte Flugpreis mit der Kreditkarte beglichen worden sein.

7.4 Für folgende Versicherungsleistungen besteht der Versicherungsschutz nur, sofern die Kreditkarte zur Bezahlung in Höhe von mindestens 50 % des zu bezahlenden Betrages eingesetzt wurde:

- Hinsichtlich der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung besteht der Versicherungsschutz nur, sofern mindestens 50 % der Kosten der begünstigten Personen im Zusammenhang mit der Reise mit der Kreditkarte bezahlt worden sind.

§ 8 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

8.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) den Schaden dem Assistance-Unternehmen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;
- b) dem Assistance-Unternehmen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen;
- c) Originalbelege und Originalrechnungen bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen, die den Schadeintritt und die Höhe des Schadens belegen. Rechnungen von Dritten, die an die Anschrift der begünstigten Person geschickt werden und die den Versicherungsschutz und/oder den Schadeintritt sowie dessen Regelung betreffen, sind unverzüglich an das Assistance-Unternehmen weiterzuleiten, ohne diese zu bezahlen. Bei Todesfällen ist die Sterbeurkunde einzureichen;
- d) den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintritt der Polizei zu melden, sofern gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen die Vorlage eines Polizeiprotokolls erforderlich ist;
- e) die Schadensmeldung mittels des ausgefüllten Formulars „Schadenformular zur SicherMobil-Versicherung“ (welches im Download-Center auf www.hanseaticbank.de zum Download bereitgestellt ist) an das Assistance-Unternehmen vorzunehmen;
- f) ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen und ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- g) dem Assistance-Unternehmen Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der Kreditkarte einzureichen, sofern dies Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist;
- h) dem Assistance-Unternehmen alle Versicherungen mitzuteilen, die bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, das gleiche Risiko versichern und bei Eintritt des Schadensfalles gültig waren. Das Assistance-Unternehmen ist unverzüglich zu informieren, wenn die begünstigte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall Versicherungsleistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhalten hat oder beanspruchen kann.
- 8.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen. Verstirbt die begünstigte Person selbst, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der begünstigten Person über.

§ 9 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat:

- a) bei Vorliegen von gesundheitlichen Problemen ihres Gesundheitszustandes vor einer Auslandsreise je nach Art der Reise mit ihrem behandelnden Arzt abzuklären und den Rat des Arztes zu befolgen;
- b) bei einem Krankenhausaufenthalt, soweit nicht schon geschehen, sofort nach Aufnahme im Krankenhaus das Assistance-Unternehmen zu informieren; Zahlungen an das Krankenhaus dürfen nur mit Genehmigung des Assistance-Unternehmens geleistet werden;
- c) die von ihr benötigten Medikamente in ausreichender Menge mitzuführen;
- d) in angemessener Weise auf ihre Gesundheit zu achten, bei Krankheit oder Verletzung unverzüglich medizinische Behandlung in Anspruch zu nehmen und den Rat des Arztes zu befolgen;
- e) Vorkehrungen zu treffen, um die Möglichkeit eines Schadensfalls zu verringern (z. B. spezielle Anpassung von Skibindungen, empfohlene und vorgeschriebene Impfungen vor Reisen in exotische Länder, Benutzung von Schutzausrüstung wie Arbeitskleidung, Helm bei Radfahren und Abfahrtskillauf, Helm und Schwimmweste bei Wassersport etc.);
- f) ein Eintreten des versicherten Ereignisses nach Möglichkeit zu verhindern. Insbesondere darf sie keine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten verletzen, mit denen eine Gefahr verhindert oder abgemildert werden soll und die sie bei Abschluss des Versicherungsvertrags übernommen hat; ebenso darf sie keine Verletzung dieser Pflichten durch Dritte zulassen;
- g) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- h) dem Assistance-Unternehmen erforderlichenfalls verwandtschaftliche Verhältnisse oder das Bestehen einer Ehe-/Lebensgemeinschaft sowie das Wohnen im gemeinsamen Haushalt bzw. den jeweiligen Erstwohnsitz hinsichtlich der jeweils begünstigten Person nachzuweisen;
- i) dem Assistance-Unternehmen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu Eintritt und Folgen des Schadensfalles zu machen;
- j) den Reiseantritt dem Assistance-Unternehmen nachzuweisen; bei Reisen zusammen mit dem Karteninhaber die gemeinsame Reise nachzuweisen (z. B. durch Ticket, Bordkarte, Kartenzahlung, Stempel im Pass);
- k) den vom Krankenversicherungsunternehmen oder Dritten an die begünstigte(n) Person(en) gezahlten (auch zusätzlich gezahlten) Betrag anzugeben und nachzuweisen;
- l) auf Verlangen des Assistance-Unternehmens eine medizinische Untersuchung durch einen von dem Assistance-Unternehmen gewählten Arzt vornehmen zu lassen;
- m) das Assistance-Unternehmen zu unterstützen bei der Durchsetzung aller Ansprüche auf Schadensersatz, die nach Zahlung der Versicherungsleistung auf den Versicherer übertragen wurden;
- n) sofern dies noch nicht im Rahmen der Antragstellung oder Schadensmeldung geschehen ist, dem Assistance-Unternehmen auf Verlangen die Zustimmung zu erteilen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Untersuchung des Schadensfalls notwendig ist;
- o) bei unberechtigter Nutzung eines gestohlenen Mobiltelefons einen Einzelnachweis der in Anspruch genommenen Dienste für die ersten 48 Stunden nach Wegnahme des Mobiltelefons vorzulegen;
- p) das Assistance-Unternehmen unverzüglich zu informieren, wenn gegen die begünstigte Person im Zusammenhang mit einem Schadensfall ein Strafverfahren eingeleitet wird. Sie hat das Assistance-Unternehmen über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten und das Assistance-Unternehmen unverzüglich zu informieren, wenn eine geschädigte Partei einen Schadensersatzanspruch geltend macht;
- q) bei Schadensersatzverfahren zu einem Schadensfall entsprechend den Weisungen des Assistance-Unternehmens zu handeln;
- r) Haftungsansprüche nicht ohne vorherige Zustimmung des Assistance-Unternehmens anzuerkennen oder zu befriedigen – auch nicht teilweise.

§ 10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer grob fahrlässigen Handlung hat die begünstigte Person zu beweisen.

10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die

begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 11 Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutzes

11.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang entstehen mit oder infolge von:

- a) kriegsähnlichen Ereignissen, sonstigen bewaffneten Konflikten und inneren Unruhen, den dazugehörigen militärischen, polizeilichen und behördlichen Maßnahmen, Aufständen, Revolten, Demonstrationen, Streiks (außer für Versicherung gegen Verspätung oder Ausfall von Flügen) sowie Eingreifen staatlicher oder amtlicher Gewalt, Terrorismus und anderen politisch, sozial, ideologisch oder religiös motivierten Gewalttaten;
- b) Einwirkung von Kernenergie, Strahlung, Luftverschmutzung und Emissionen;
- c) Vandalismus;
- d) Konsum von Alkohol, Drogen, Suchtmitteln, berauschenden/psychotropen Substanzen oder Missbrauch von Medikamenten durch die begünstigte Person;
- e) HIV-(AIDS-)Erkrankung, ansteckenden Geschlechtskrankheiten und ihren Folgen;
- f) Reisen, welche die begünstigte Person unternimmt, nachdem das Auswärtige Amt den deutschen Bürgern von der Reise in das betreffende Land oder Gebiet abgeraten hat (z. B. wegen Krieg, Aufständen, Naturkatastrophen, Epidemien);
- g) vorsätzlichen Verstößen der begünstigten Person gegen die Gesetze des Landes; Störungen der öffentlichen Ordnung oder Straftaten, die von der begünstigten Person oder einer von dieser dazu angestifteten Person begangen werden (z. B. Fahren eines Kraftfahrzeugs ohne Führerschein durch die begünstigte Person);
- h) Teilnahme der begünstigten Person an Geschwindigkeitsrekordfahrten oder an Wettkämpfen mit ähnlichen Zielen;
- i) vorsätzlich selbst zugefügten Verletzungen, Selbstmord oder Selbstmordversuch.

11.2 Zudem ist Versicherungsschutz ausgeschlossen in Fällen, die auf folgende Tätigkeiten zurückzuführen sind:

- a) aktive Teilnahme der begünstigten Person an Fahrzeugrennen und -wettkämpfen oder an deren Vorbereitungen zu Land, zu Wasser oder in der Luft als Fahrer oder Mitfahrer;
- b) Aktivitäten mit Beteiligung von Fallschirm- und ähnlichen Techniken (z. B. Gleitschirmfliegen, Parasailing, Fallschirmspringen, Kiteboarding, Kitesurfen, Schneekiting, Landkiting), Fliegen mit anderen Flugzeugen als normalen Passagierflugzeugen oder speziellen, im OAG Worldwide Flight Guide eingetragenen Gruppenflügen; Flüge mit Flugzeug oder Helikopter als Pilot oder anderes Besatzungsmitglied;
- c) Tätigwerden als Sprengstoffsachverständiger, Stuntman, Akrobat oder Dompteur;
- d) Bungeespringen, Kanufahren, Höhlenforschung;
- e) Ausübung von Wintersport (z. B. Skialpinismus, Schneeraftern, Skispringen, Skifliegen und Skiakrobatik, Skibobfahren, Schlitten- und Rodelfahren) mit Ausnahme von Ski- und Snowboardfahren auf markierten Pisten und Langlauf;
- f) Felsklettern;
- g) Bergwandern auf mehr als 3.000 m über dem Meeresspiegel;
- h) Bewegung und Aufenthalt in Gebieten auf mehr als 4.500 m über dem Meeresspiegel;
- i) Expeditionen an Orte mit extremen klimatischen oder natürlichen Bedingungen, in abgelegene und unbewohnte Gebiete (Wüsten, arktische Gegenden, offenes Meer etc.); risikobehaftete und gefährliche Veranstaltungen zur Rettung oder Auffindung einer Person in einer Umgebung mit extremen klimatischen oder natürlichen Bedingungen;
- j) Radfahren in gefährlichem, für Radfahren ungeeignetem Gelände oder in für Fahrräder gesperrten Bereichen;
- k) Jagd, Hochseefischen (mit Ausnahme von Situationen, bei denen die begünstigte Person auf festem Boden steht), aktive Reptilienkunde, Wildhege;
- l) Yachtsport außerhalb von Küstenmeeren, Wellenreiten und Windsurfen auf dem offenen Meer, Fahrten auf strömenden Gewässern mit Schwierigkeitsgrad WW III (schwieriges Gewässer; übersichtliche Durchfahrten, hohe, unregelmäßige Wellen, größere Schwallen, Walzen, Wirbel und Presswasser, vereinzelt Blöcke, Stufen, vielfache Hindernisse mit Strömung) und mehr; Jetskifahren; Geräte-Tauchen (Sporttauchen);
- m) Segeln auf offenem Meer mit Ausnahme von kommerzieller Seebeförderung von Passagieren;
- n) Segeln an anderen Orten als dem offenen Meer, soweit es sich nicht um Freizeits segeln auf einem Boot handelt;
- o) Aufenthalt an gefährlichen Arbeitsplätzen wie Baustellen, Arbeitsplätzen unter Wasser, Bergwerken, Ölförderanlagen etc.;
- p) Ausübung von Profi- oder Hochleistungssport (z. B. Berufssport, mit dem der Lebensunterhalt bestritten wird), Teilnahme an Sportwettkämpfen für Profisport oder die Vorbereitung auf solche Sportwettkämpfe (mit Ausnahme von Kartenspiel- oder Schachturnieren);
- q) Fahren von Kraftfahrzeugen der Kategorie L mit mehr als 125 cm³ Hubraum (d. h. Motorräder, Mopeds, Trikes oder Quads).

11.3 Der Versicherer erstattet keine Kosten für Telefonanrufe aus dem Ausland, es sei denn, diese dienen ausschließlich dazu, das Assistance-Unternehmen über den Schadensfall zu informieren, und beziehen sich auf ein begründetes versichertes Ereignis. (Die Gebühr für eine Telefonabrechnung mit Einzelnachweis ist nicht Bestandteil dieser Versicherung.) In diesem Fall werden die Kosten nur erstattet, wenn die begünstigte Person Belege oder andere Nachweise für die angefallenen Kosten und ihre Höhe vorlegen kann.

§ 12 Begrenzung der Leistungen bei mehreren Kreditkarten der Bank

12.1 Hat ein Karteninhaber mehrere Kreditkarten der Bank, kann die Leistung immer nur aus einer Karte geltend gemacht werden und nicht aus mehreren zeitgleich. Die Versicherungsleistungen aus verschiedenen Kreditkarten der Bank addieren sich in keinem Fall.

12.2 Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung einmalig maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

§ 13 Subsidiarität

Die vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger) nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der in diesen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen besteht somit nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden anderen, eigenen oder

fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Der Karteninhaber hat alles ihm Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 14 Personenbezogene Daten

Die Assistance-Unternehmen erheben, verarbeiten und nutzen die Daten zur Abwicklung der Versicherungsleistungen und setzen hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erheben die Assistance-Unternehmen bzw. die von ihnen beauftragte Servicezentrale bei der begünstigten Person die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Dabei kann es sich (z. B. bei einem notwendigen Krankenrücktransport) auch um Angaben zu der Gesundheit der begünstigten Person handeln. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei den Assistance-Unternehmen verarbeitet und genutzt und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt. Bei einem Leistungsanfall im Ausland kann auch ein Leistungserbringer vor Ort eingesetzt werden.

§ 15 Anschrift für Schriftverkehr, Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der begünstigten Person und des Assistance-Unternehmens bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Anschrift für Schriftverkehr mit dem Assistance-Unternehmen lautet: AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, Deutschland, Service-Telefon: +49 221 80247 2848, E-Mail: hanseaticbank@axa-assistance.de

§ 16 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden sich die begünstigten Personen bitte direkt an das Assistance-Unternehmen: AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln, Deutschland, Service-Telefon: +49 221 80247 2848, E-Mail: hanseaticbank@axa-assistance.de Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten: Česká národní banka, Na Příkopě 864/28, 110 00 Prag 1 – Nové Město, Tschechische Republik Zudem ist es möglich, auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu benachrichtigen. Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Sitz des Versicherungsnehmers in Deutschland. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk die begünstigte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die begünstigte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen diese bei dem Gericht erhoben werden, das für deren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der begünstigten Person zuständig ist. Ist die begünstigte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

B. Besondere Versicherungsbedingungen

I. Auslandsreise-Krankenversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung.

§ 2 Versicherte Reise/Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Versicherungsschutz besteht für die ersten 62 Tage aller vorübergehenden versicherten Reisen der begünstigten Person(en) von Deutschland aus in das Ausland, die während der Gültigkeitsdauer/Laufzeit der Versicherung unternommen werden.

2.3 Bei einer Auslandsreise über einen Zeitraum von 62 Tagen hinaus besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 62 Tage des Auslandsaufenthaltes.

2.4 Der Versicherungsschutz endet – auch für noch nicht abgeschlossene Versicherungsfälle:

- mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthaltes, also mit der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland; hierbei ist der Zeitpunkt des Grenzüberschritts maßgeblich. Bei Grenzüberschreitenden Flugreisen nach Deutschland endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des Flugzeugs auf deutschem Boden.
- spätestens mit Ablauf der ersten 62 Tage eines Auslandsaufenthaltes.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene, akut eintretende Krankheitsfälle, Unfälle und andere in den besonderen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles übernimmt der Versicherer im Falle einer Einstandspflicht den Ersatz von Auswendungen in Höhe der ortsüblichen Kosten für:

- die medizinische Heilbehandlung;
- den medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Krankentransport und Rücktransport;
- die Überführung von Verstorbenen;
- sonstige Leistungen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

3.2 Der Versicherungsschutz besteht für die medizinisch notwendigen Heilbehandlungen einer begünstigten Person wegen akut auftretender Krankheit oder für Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gelten auch die Untersuchungen und medizinisch notwendigen Behandlungen wegen Schwangerschaft sowie Tod.

3.3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Leistungsumfang für medizinische Heilbehandlungskosten

4.1 Wenn eine begünstigte Person bei einem Auslandsaufenthalt während der Gültigkeit der Versicherung einen medizinischen Notfall (Versicherungsfall) erleidet, übernimmt der Versicherer die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen notwendigen, unvermeidbaren und angemessenen ortsüblichen Kosten für medizinische Versorgung und Behandlung, einschließlich der unmittelbar dazugehörigen diagnostischen Verfahren, die von einem Arzt verordnet werden und den Gesundheitszustand der begünstigten Person so weit stabilisieren, dass sie ihre Reise fortsetzen oder nach Hause zurückgebracht werden kann. Im Ausland steht der begünstigten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei, sofern diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte und Zahnärzte – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren abrechnen. Der Versicherer leistet im vertraglichen Umfang für die Kosten von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und für die Arzneimittel, die von der Schulmedizin in Deutschland überwiegend anerkannt sind.

4.2 Die Deckungsgrenze pro begünstigter Person und pro versichertem Ereignis beträgt 100.000 EUR.

4.3 Heilbehandlungen im Sinne dieser Bedingungen sind:

- ärztliche Behandlungen einschließlich durch akute Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Behandlungen; im Rahmen einer Schwangerschaft sind medizinische Behandlungen bis zur 24. Woche und Behandlungen im Rahmen einer Frühgeburt bis zur 36. Woche in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Andere Leistungen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft sind von der Versicherung nicht gedeckt. Voraussetzung für sämtliche mit einer Schwangerschaft in Zusammenhang stehende Leistungen ist, dass die Schwangerschaft nach Beginn der Versicherung (gemäß § 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen) eingetreten ist;
 - ärztlich verordnete Strahlen- und Lichttherapien sowie sonstige physikalische Behandlungen (z. B. Lichttherapie);
 - Röntgendiagnostik;
 - unaufschiebbare Operationen (Notoperationen);
 - ärztlich verordnete Medikamente und Verbandmaterial sowie Erste-Hilfe-Material im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis; als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel, Nahrungsergänzungspräparate sowie kosmetische Präparate;
 - unaufschiebbare stationäre Behandlungen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, die in dem Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten anlegt und führt. Erfasst werden dabei die Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit Standardausstattung und medizinischer Standardversorgung für die nötige Dauer sowie diagnostische Untersuchungen, medizinische Behandlungen, notwendige chirurgische Eingriffe und die erforderliche Anästhesie, Medikamente, Material und Kosten für die Krankenhausverpflegung;
 - zusätzliche im Ausland erbrachte Leistungen bei Transportunfähigkeit (z. B. Hotel- oder Taxikosten).
- 4.4 Der Versicherer übernimmt die folgenden Kosten für die notwendige Behandlung von mitreisenden begünstigten Kindern im Sinne der Definition gemäß § 2.1 c der allgemeinen Versicherungsbedingungen:
- die für die Begleitperson des Kindes tatsächlich entstandenen Kosten für die Rückreise, wenn dem Kind niemand sonst zur Begleitung zur Verfügung steht und es nicht allein reisen kann;
 - Kosten, die durch während der Reise geborene Kinder entstehen (Versicherungsschutz für Neugeborene). Eingeschlossen sind sowohl Kosten der Geburt als auch Behandlungskosten.
- 4.5 Der Versicherer erstattet die notwendigen Auslagen der begünstigten Person für den Kauf notwendiger medizinischer Hilfsmittel (z. B. Krücken, Stützkorsett, Schienen zur Ruhigstellung) im Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis.

§ 5 Leistungsumfang für einen medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Krankentransport und Rücktransport

5.1 Der Versicherer erstattet die Kosten für einen notwendigen Transport mit der notwendigen medizinischen Ausrüstung für die begünstigte Person, wenn der/das vom Assistance-Unternehmen beauftragte Arzt/medizinische Team und der behandelnde Arzt übereinstimmend der Meinung sind, dass:

- die begünstigte Person in ein Krankenhaus oder spezialisiertes Krankenhaus gebracht werden muss,
 - die begünstigte Person in ein Krankenhaus in Deutschland gebracht werden muss bzw. in das Land, in dem die begünstigte Person eine gesetzliche/private Krankenversicherung hat.
- 5.2 Der Versicherer übernimmt insbesondere die Kosten für die folgenden Transporte:
- Transport der begünstigten Person zum nächstgelegenen Krankenhaus;
 - Transport eines Arztes zu der begünstigten Person und Transport eines Arztes zu einem Krankenhaus;
 - Transport der begünstigten Person von einem Krankenhaus zu einem anderen spezialisierten Krankenhaus, wenn der Gesundheitszustand der begünstigten Person es erfordert;
 - Transport der begünstigten Person per Hubschrauber, d. h. Transport von der Stelle, an der die Verletzung oder Erkrankung eingetreten ist, zum nächstgelegenen Krankenhaus, wenn der Gesundheitszustand der begünstigten Person es erfordert;
 - Transport von einem Krankenhaus zurück zum Aufenthaltsort im Ausland, wenn dies medizinisch notwendig ist;
 - vom Assistance-Dienst genehmigter Transport zu einer medizinischen Nachuntersuchung und zurück während einer laufenden Behandlung, wenn die begünstigte Person keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann;
 - Kosten für den Rücktransport der begünstigten Person nach Deutschland bzw. in das Land, in dem die begünstigte Person eine gesetzliche/private Krankenversicherung hat, jedoch höchstens bis zu den Kosten, die für einen Rücktransport nach Deutschland anfallen. Macht der Gesundheitszustand der begünstigten Person die Nutzung des ursprünglich vorgesehenen Verkehrsmittels unmöglich, behält sich das Versicherungsunternehmen vor, mit Zustimmung des behandelnden Arztes und des Assistance-Unternehmens über den Rücktransport der begünstigten Person zu entscheiden.
- 5.3 Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine bei dem Rücktransport medizinisch erforderliche, behördlich angeordnete oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschriebene Begleitperson.
- 5.4 Nur die vom Assistance-Unternehmen bestellten Ärzte, die auch mit dem behandelnden Arzt der begünstigten Person Rücksprache nehmen können, sind in technischer und medizinischer Hinsicht berechtigt, über Rücktransport, Beförderungsmittel und Auswahl eines geeigneten Krankenhauses zu entscheiden. Die tatsächlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Transport werden an die begünstigte Person ausgezahlt oder direkt vom Assistance-Unternehmen übernommen.

§ 6 Leistungsumfang für die Überführung von Verstorbenen

Verstirbt die begünstigte Person während einer Reise im Ausland, organisiert das Assistance-Unternehmen die Überführung des Verstorbenen nach Deutschland bzw. in das Land, dessen Staatsbürger die begünstig-

te Person war. Zu diesem Zweck erstattet der Versicherer dem Assistance-Unternehmen die entstandenen Überführungskosten, jedoch maximal bis zu dem Betrag, der für eine Überführung nach Deutschland angefallen wäre. Bestattungskosten sind in der Versicherung nicht enthalten.

§ 7 Sonstige Leistungen im Sinne des § 3.1 d der besonderen Versicherungsbedingungen

Der Versicherer erbringt für die folgenden Ereignisse die jeweils genannten sonstigen Leistungen.

7.1 Für Krankenhausbesuche durch eine nahestehende Person erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

a) Kann die begünstigte Person aus medizinischen Gründen nicht nach Deutschland transportiert werden und muss sie länger als zehn Tage in stationärer Behandlung in einem Krankenhaus verbleiben, organisiert das Assistance-Unternehmen den angemessenen Transport einer der begünstigten Person nahe stehenden Person sowohl zu dem entsprechenden Krankenhaus als auch zurück in den Heimatort der nahestehenden Person und übernimmt die angefallenen Transportkosten.

b) Zudem organisiert das Assistance-Unternehmen im Rahmen des obigen Transportes und Besuches die Unterbringung der nahestehenden Person zu Besuchszwecken. Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Übernachtung bis zu einem Höchstbetrag von 100 EUR pro Übernachtung und für maximal acht Nächte.

c) Sonstige Auslagen werden nicht erstattet.

7.2 Für eine schmerzstillende Zahnbehandlung erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

a) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine schmerzstillende Zahnbehandlung, soweit es sich um die Stillung akuter Schmerzen in Form eines Notfalles handelt, die nicht zurückzuführen sind auf mangelhafte Pflege oder eine nicht abgeschlossene Behandlung.

b) Versicherungsschutz besteht hierbei nur für die Kosten einer Behandlung akuter Schmerzen, einschließlich der Entfernung von Zähnen, einfacher Füllungen (einschließlich erforderlicher Röntgenaufnahmen) und der Behandlung zur unmittelbaren Stillung von durch die Schleimhäute der Mundhöhle verursachten Schmerzen, soweit diese nicht auf mangelhafte Pflege zurückzuführen sind.

c) Die Deckungsgrenze je begünstigter Person beträgt 4.000 EUR.

d) Von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind unter anderem: Wurzelbehandlung, Kronen, provisorischer Zahnersatz, Spangen, Brücken, Entfernung von Zahnstein und Zahnreinigung, Behandlung von Parodontitis, Herstellung oder Reparatur von Zahnprothesen und sonstige Behandlungen, die keinen Notfall darstellen.

§ 8 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

8.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Assistance-Unternehmen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;

b) dem Assistance-Unternehmen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen;

c) Originalbelege und Originalrechnungen bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen, die den Schadenseintritt und die Höhe des Schadens belegen. Rechnungen von Dritten, die an die Anschrift der begünstigten Person geschickt werden und die den Versicherungsschutz und/oder den Schadenseintritt sowie dessen Regelung betreffen, sind unverzüglich an das Assistance-Unternehmen weiterzuleiten, ohne diese zu bezahlen. Bei Todesfällen ist die Sterbeurkunde einzureichen;

d) die Schadensmeldung mittels des ausgefüllten Formulars „Schadenformular zur SicherMobil-Versicherung“ (welches im Download-Center auf www.hanseaticbank.de zum Download bereitgestellt ist) an das Assistance-Unternehmen vorzunehmen;

e) ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen und ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;

f) dem Assistance-Unternehmen alle Versicherungen mitzuteilen, die bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, das gleiche Risiko versichern und bei Eintritt des Schadensfalles gültig waren. Das Assistance-Unternehmen ist unverzüglich zu informieren, wenn die begünstigte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall Versicherungsleistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhalten hat oder beanspruchen kann.

8.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen. Verstirbt die begünstigte Person selbst, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der begünstigten Person über.

§ 9 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat dem Assistance-Unternehmen unverzüglich nach der Rückkehr von der Reise folgende Unterlagen einzureichen/vorzulegen:

a) Kopien der Arztberichte und Rechnungen für die Behandlung, auf denen jeweils ausgewiesen sind: Name und Geburtsdatum der begünstigten Person, Diagnose, Beschreibung der Erkrankung, Liste der vorgenommenen Behandlungen, Anschrift der Gesundheitseinrichtung sowie Name und Unterschrift des behandelnden Arztes;

b) Kopien der Rezepte, auf denen jeweils ausgewiesen sind: Name und Geburtsdatum der begünstigten Person, Name und Unterschrift des behandelnden Arztes;

c) Rechnungen der Apotheke, auf denen jeweils ausgewiesen sind: Art und Preis des Medikaments und die Adresse der Apotheke;

d) polizeiliche Bescheinigung, wenn eine Verletzung durch einen Verkehrsunfall verursacht wurde oder die Polizei bei dem Schadensfall Ermittlungen durchführt;

e) bei Todesfällen muss die zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigte Person ein Original oder eine beglaubigte Kopie des Totenscheins und eine medizinische Bescheinigung der Todesursache vorlegen;

f) bei Rücktransport sind dem Assistance-Unternehmen alle Tickets einzureichen, die nicht benutzt wurden, aber hätten benutzt werden können;

g) einen schriftlichen Nachweis über die Benutzung von Schutzausrüstung bei Verletzungen während der Arbeitszeit oder sportlichen Aktivitäten.

§ 10 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

10.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

10.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

10.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 11 Besondere Ausschlussgründe

11.1 Über die in § 11 der allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ausschlüsse hinaus ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn:

a) bei der begünstigten Person eine Vorerkrankung gegeben ist;

b) die begünstigte Person die Reise während einer Krankschreibung oder gegen den Rat des behandelnden Arztes angetreten hat oder die Reise mit dem Zweck einer Behandlung im Ausland unternommen hat;

c) die medizinische Versorgung ohne Zustimmung des Assistance-Unternehmens oder des Versicherers erfolgte; ausgenommen hiervon sind Fälle der zwingend erforderlichen unmittelbaren medizinischen Hilfe zur Abwendung der Gefahr einer dauerhaften Gesundheitsschädigung oder einer konkreten Gefährdung für Leib und Leben der begünstigten Person;

d) die Behandlung nicht medizinisch notwendig oder vermeidbar war oder wenn die begünstigte Person nach Bestätigung der Diagnose auf Anraten eines von dem Assistance-Unternehmen bestellten Arztes sofort nach Deutschland hätte zurückkehren können;

e) die Behandlung nach dem Zeitraum erfolgt, in dem nach Meinung des vom Assistance-Unternehmen bestellten Arztes der Gesundheitszustand der begünstigten Person den Rücktransport erlaubt, vorausgesetzt, dass der Rücktransport durchführbar ist und dass die Kosten für die Behandlung die Kosten für den Rücktransport der begünstigten Person übersteigen;

f) der Schadensfall durch mikrobiologische Giftstoffe, immunotoxische Substanzen oder nukleare Strahlung verursacht wurde.

11.2 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

a) medizinische Behandlungen, Transport und sonstige Leistungen, wenn der medizinische Notfall in einem Land eintritt, in dem die begünstigte Person eine gesetzliche/private Krankenversicherung hat;

b) sämtliche nicht wissenschaftlich belegte Behandlungsmethoden und die Mittel zur Beseitigung der Folgen ihrer Anwendung;

c) Operationen, die von nicht entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden/wurden;

d) medizinische Behandlungen, welche die begünstigte Person an sich selbst oder eine der begünstigten Person nahestehende Person an Ersterer vorgenommen hat;

e) medizinische Behandlungen, Transport und Rücktransport im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen, Depressionen und nervösen Störungen;

f) einen Schwangerschaftsabbruch und daraus entstehende Komplikationen; hiervon ausgenommen ist ein medizinisch notwendiger Schwangerschaftsabbruch;

g) die Behandlung von Komplikationen aufgrund einer Risikoschwangerschaft und für andere Komplikationen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft über die 24. Schwangerschaftswoche hinaus. Kein Versicherungsschutz besteht für Schwangerschaftstests, Untersuchungen und Behandlungen von Unfruchtbarkeit, assistierte Schwangerschaft und für die Kosten von Empfängnisverhütung und einer Hormontherapie im Zusammenhang mit Kinderwunsch und Familienplanung;

h) Rehabilitation, Kuraufenthalte, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen;

i) kosmetische Operationen;

j) Zahnoperationen, die über die in § 7.2 beschriebenen Leistungen hinausgehen;

k) eine gehobene medizinische Versorgung;

l) Vorbeugungsmaßnahmen, vorbeugende Impfungen, Vitamine, unterstützende Medikamente, künstliche Gliedmaßen und sonstige Hilfsmittel (Binden, Kontaktlinsen, Brillen etc.);

m) eine medizinische Behandlung nach der Rückkehr nach Deutschland oder in das Land, in dem die begünstigte Person eine gesetzliche/private Krankenversicherung hat;

n) Rettungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Suche nach einer begünstigten Person, wenn deren Gesundheit oder Leben nicht in Gefahr war;

o) den Kauf von Medikamenten für eine Krankheit, die schon vor der Auslandsreise bekannt war.

II. Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung.

§ 2 Versicherte Reise/Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskostenversicherung und die Reiseabbruchversicherung besteht für eine unbegrenzte Anzahl von Privat- und/oder Geschäftsreisen, aber nur, wenn mindestens 50 % der Kosten im Zusammenhang mit der Reise für die begünstigte Person mit der Kreditkarte bezahlt werden/wurden. Die Reisen müssen jeweils in Deutschland begonnen werden und dort enden. Sie müssen während der Laufzeit der Versicherung angetreten und beendet werden. Ansonsten ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.2 Der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskostenversicherung beginnt mit der Bezahlung der Reise und endet mit dem tatsächlichen Antritt der Reise gemäß der Definition in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

2.3 Der Versicherungsschutz für die Reiseabbruchversicherung beginnt mit dem Antritt der Reise gemäß der Definition in den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschutz besteht maximal für die ersten 62 aufeinander folgenden Tage der Reise. Der Versicherungsschutz endet nach dem 62. Tag der Reise oder bei Reisen mit einer Reisedauer von weniger als 62 Tagen mit der Rückkehr nach Deutschland (Grenzübertritt).

§ 3 Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die maximale Versicherungssumme beträgt je Reisevertrag und pro begünstigter Person 5.000 EUR. Bis zu dieser Versicherungssumme und abzüglich des Selbstbehaltes gem. § 3.2 haftet der Versicherer für den entstandenen Schaden. Entstehen nachweislich zusätzliche Rückreisekosten, gelten diese im Rahmen eines Schadensfalles als mitversichert, sofern die Höchstversicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes nicht überschritten wird.

3.2 Der Selbstbehalt von dem erstattungsfähigen Schaden beträgt 10 %, mindestens jedoch 100 EUR pro Schadensfall.

§ 4 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht für jede Reise, bei der mindestens 50 % der Kosten der begünstigten Person im Zusammenhang mit der Reise mit der Kreditkarte bezahlt worden sind. Abzüglich des Selbstbehaltes gem.

§ 3.2 der besonderen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung umfasst der Versicherungsschutz:

- a) für die Reiserücktrittskostenversicherung:
 - aa) die dem Reiseunternehmen oder einer anderen Institution von der begünstigten Person vertraglich geschuldeten Reiserücktrittskosten (Stornokosten);
 - bb) Teilstornokosten/-gebühren, wenn bei einer Reise, an der mehrere begünstigte Personen teilnehmen, mindestens eine begünstigte Person aus einem versicherten Grund nicht reisen kann;
 - cc) gebuchte, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden, bis zur Deckungsgrenze;
- b) für die Reiseabbruchversicherung:
 - aa) eine außerplanmäßige Beendigung der Reise;
 - bb) nicht genutzte Reiseleistungen bei Reiseunterbrechung;
 - cc) Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich zusätzlich entstanden sind, und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der begünstigten Person, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten (außer im Rahmen der Überführung gemäß den besonderen Versicherungsbedingungen zu der Auslandsreisekrankenversicherung), Kosten für Begleitpersonen (außer im Rahmen des Transportes gemäß den besonderen Versicherungsbedingungen zu der Auslandsreisekrankenversicherung) sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen begünstigten Person (außer im Rahmen der Überführung gemäß den besonderen Versicherungsbedingungen zu der Auslandsreisekrankenversicherung);
 - dd) Kosten, die durch einen vorzeitigen Abbruch der Reise entstehen.

§ 5 Leistungsumfang

5.1 Die Leistungspflicht des Versicherers besteht, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes aufgrund eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse entweder die Reiseunfähigkeit einer der begünstigten Personen nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- a) schwere akute Erkrankung, Schwangerschaftskomplikationen bis zu drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin, medizinische Komplikationen oder Verletzung der begünstigten Person, wenn sie einen Krankenhausaufenthalt oder ständige Betreuung erfordern; erforderlich ist eine Entscheidung des behandelnden Arztes und eine Bestätigung, die die Behandlungsdauer, die Diagnose der akuten Erkrankung, der Verletzung oder der Schwangerschaftskomplikationen enthält sowie die Aussage, dass die begünstigte Person aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht an der Reise teilnehmen kann;
- b) schwere akute Erkrankung, Schwangerschaftskomplikationen bis zu drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin, medizinische Komplikationen oder Verletzung einer der begünstigten Person nahestehenden Person, wenn dies für diese Person einen Krankenhausaufenthalt oder ständige Betreuung durch die begünstigte Person erforderlich werden lässt; erforderlich ist eine Entscheidung des behandelnden Arztes und eine Bestätigung, die die Behandlungsdauer, die Diagnose der akuten Erkrankung, der Verletzung oder der Schwangerschaftskomplikationen enthält;
- c) bei einer von den örtlichen Behörden bestätigten Naturkatastrophe (Feuer, Überflutung, Erdbeben etc.) am Wohnort der begünstigten Person, durch deren Umfang Leben, Gesundheit und Besitz der begünstigten Person bedroht sind;
- d) bei vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Reisewarnungen oder von internationalen und lokalen Behörden offiziell gemeldeten zivilen Unruhen oder Naturkatastrophen (Erdbeben, Überflutung, Waldbrände, Stürme, vulkanische Aktivitäten etc.) oder Epidemien am Zielort der Reise, soweit sie Leben, Gesundheit und Besitz der begünstigten Person bedrohen könnten;
- e) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die begünstigte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- h) Schaden am Eigentum der begünstigten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen oder einer vorsätzlichen Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit muss zur Schadensfeststellung notwendig sein;
- i) unerwartete gerichtliche Vorladung der begünstigten Person.

5.2 Zudem besteht eine Leistungspflicht, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der begünstigten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete Erkrankung der begünstigten Person oder einer mitversicherten Person;
- b) Impfunverträglichkeiten.

§ 6 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

6.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) die gebuchte Reise unverzüglich im nötigen Umfang bei der Buchungsstelle oder, im Falle der schon angetretenen Reise, beim Reiseveranstalter zu stornieren oder umzubuchen, wenn eines der in § 5 aufgeführten Ereignisse eintritt und offensichtlich ist, dass die begünstigte Person nicht oder nur verspätet an der Reise teilnehmen kann;
- b) den Schaden dem Assistance-Unternehmen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;
- c) dem Assistance-Unternehmen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen;
- d) Originalbelege und Originalrechnungen (insbesondere den Reisevertrag sowie die Quittung über die bezahlte Stornierungsgebühr) bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen, die den Schadenseintritt und die Höhe des Schadens belegen. Rechnungen von Dritten, die an die Anschrift der begünstigten Person geschickt werden und die den Versicherungsschutz und/oder den Schadenseintritt sowie dessen Regelung betreffen, sind unverzüglich an das Assistance-Unternehmen weiterzuleiten, ohne diese zu bezahlen. Bei Todesfällen ist die Sterbeurkunde einzureichen;
- e) ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen und die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;

- f) den Nachweis darüber zu führen, dass mindestens 50 % der im Zusammenhang mit der Reise entstandenen Kosten für die begünstigte Person mit der Kreditkarte bezahlt wurden;
 - g) durch geeignete Belege den Nachweis darüber zu führen, dass die begünstigte Person die Reise tatsächlich nicht oder verspätet angetreten bzw. abgebrochen hat;
 - h) im Falle einer Stornierung aus einem in § 5.1 b und § 5.2 genannten Grund, der sich auf eine nahestehende Person bezieht, zusätzlich einen Nachweis zu erbringen, aus dem sich das nahe Verhältnis zwischen der begünstigten Person und der nahestehenden Person ergibt;
 - i) die Schadensmeldung mittels des ausgefüllten Formulars „Schadenformular zur SicherMobil-Versicherung“ (welches im Download-Center auf www.hanseaticbank.de zum Download bereitgestellt ist) an das Assistance-Unternehmen vorzunehmen;
 - j) dem Assistance-Unternehmen alle Versicherungsunterlagen mitzuteilen, die bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, das gleiche Risiko versichern und bei Eintritt des Schadensfalles gültig waren. Das Assistance-Unternehmen ist unverzüglich zu informieren, wenn die begünstigte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall Versicherungsleistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhalten hat oder beanspruchen kann.
- 6.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen. Verstirbt die begünstigte Person selbst, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der begünstigten Person über.

§ 7 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat:

- a) dem Versicherer das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalles oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen;
- b) jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und alle notwendigen, vom Versicherer zur Bearbeitung des Falles angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- c) Nachweise einzureichen über das Vorliegen eines der in § 5 genannten Ereignisse, z. B. medizinische Bescheinigung des behandelnden Arztes für die Verletzung, Erkrankung oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung der der begünstigten Person nahestehenden Person.

§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

8.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

8.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mittelteil in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

III. Flug- und Gepäckverspätungsversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung.

§ 2 Versichertes Ereignis/Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für die nachfolgenden Ereignisse und in dem genannten Umfang:

- 2.1 Der Versicherer leistet für eine Flugverspätung oder einen Flugausfall Folgendes:
 - Der Versicherungsschutz besteht nur für die begünstigte Person und für um mindestens vier Stunden gegenüber dem regulären Flugplan verspätete Abflüge, sofern diese Verzögerung auf Streik, betrieblichen Umständen, ungünstigem Wetter oder technischem Versagen eines Flugzeugs beruht.
 - Zudem besteht der Versicherungsschutz, wenn ein geplanter Flug aufgrund obiger Umstände ausfällt und der begünstigten Person nicht binnen vier Stunden, gerechnet ab dem planmäßigen Abflug, eine alternative Beförderung angeboten wird.
- 2.2 Der Versicherer leistet für eine Gepäckverspätung Folgendes: Der Versicherungsschutz besteht, sofern ordnungsgemäß aufgegebenes und von der jeweiligen Fluglinie befördertes Gepäck nicht binnen vier Stunden nach Ankunft der begünstigten Person am Zielort außerhalb Deutschlands ausgehändigt wird.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

3.1 Im Falle von Flugverspätung und/oder Flugausfall (§ 2.1) sowie im Falle einer Gepäckverspätung (§ 2.2) umfasst der Versicherungsschutz:

- a) im Falle von § 2.1: die Kosten der begünstigten Person für alle Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen, Hotelunterkunft und Transport zur Ersatzunterkunft sowie Rücktransport zum Flughafen für den Ersatzflug. Diese Kosten werden nur gegen Vorlage der Originalquittungen für die Waren und Dienstleistungen erstattet;
 - b) im Falle von § 2.2: die Kosten für den Kauf notwendiger Kleidungsstücke und Toilettenartikel. Diese Kosten werden nur gegen Vorlage der Originalquittungen für die entsprechende Ware erstattet.
- 3.2 Die Voraussetzung für eine Erstattung ist in beiden Fällen, dass die Waren und Dienstleistungen mit der Kreditkarte bezahlt wurden.
- 3.3 In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz auf die Summe von 500 EUR pro begünstigter Person und versichertem Ereignis begrenzt.

§ 4 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

- 4.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Assistance-Unternehmen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;
 - b) dem Assistance-Unternehmen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen;
- c) Originalbelege und Originalrechnungen bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen, die den Schadenseintritt und die Höhe des Schadens belegen. Rechnungen von Dritten, die an die Anschrift der begünstigten Person geschickt werden und die den Versicherungsschutz und/oder den Schadenseintritt sowie

dessen Regelung betreffen, sind unverzüglich an das Assistance-Unternehmen weiterzuleiten, ohne diese zu bezahlen. Bei Todesfällen ist die Sterbeurkunde einzureichen;

d) im Falle von § 2.2 den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintritt zu melden;

e) die Schadensmeldung mittels des ausgefüllten Formulars „Schadenformular zur SicherMobil-Versicherung“ (welches im Download-Center auf www.hanseaticbank.de zum Download bereitgestellt ist) an das Assistance-Unternehmen vorzunehmen;

f) dem Assistance-Unternehmen Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der Kreditkarte einzureichen;

g) dem Assistance-Unternehmen alle Versicherungen mitzuteilen, die bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, das gleiche Risiko versichern und bei Eintritt des Schadensfalles gültig waren. Das Assistance-Unternehmen ist unverzüglich zu informieren, wenn die begünstigte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall Versicherungsleistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhalten hat oder beanspruchen kann.

4.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen. Verstirbt die begünstigte Person selbst, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der begünstigten Person über.

§ 5 Leistungsausschluss

Die Versicherungsleistung ist ausgeschlossen, wenn

a) die begünstigte Person weder an einem Schalter eingechekkt noch sich des Online-Check-ins bedient hat, sofern sie nicht durch Streik oder betriebliche Umstände seitens der Fluggesellschaft daran gehindert wurde;

b) die Verspätung auf einem Streik oder betrieblichen Umständen beruht, die bereits vor dem Datum des Check-ins vorlagen oder angekündigt waren;

c) die Verspätung auf einer Anweisung der zivilen Luftfahrtbehörde oder einer vergleichbaren Behörde in einem anderen Land beruht;

d) die begünstigte Person beschließt, die Reise vor ihrem verspäteten Abflug zu stornieren;

e) der betreffende Flug in Deutschland endet;

f) die Verzögerung auf einer Verzögerung bei der Zollabfertigung beruht.

§ 6 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat:

a) eine Bestätigung der Luftfahrtgesellschaft über die Flugverspätung einzureichen;

b) eine Bestätigung der Luftfahrtgesellschaft über die tatsächliche Verspätung beim Eintreffen des Gepäcks nach der Ankunft einzureichen;

c) Kopien der betreffenden Flugtickets und Fluginformationen (Name der Fluglinie, Flugnummer, Startflughafen, Ankunftsflughafen sowie Zeiten nach Flugplan) einzureichen;

d) die von der Luftfahrtgesellschaft ausgestellten Identifizierungstags (Coupons) des verspäteten Gepäcks oder Kopien hiervon einzureichen;

e) Rechnungen für alle angemessenen Auslagen aufgrund des verspäteten Abflugs oder ggf. des verspäteten Eintreffens des Gepäcks vorzulegen.

§ 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

7.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

7.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

IV. Reisegepäckversicherung

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung.

§ 2 Versicherungsumfang

2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das mitgeführte Reisegepäck der begünstigten Person, also auf alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der begünstigten Person.

2.2 Nicht hiervon umfasst und damit von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

a) Bargeld, Schecks, Wertmarken und Gutscheine, Fahrkarten, Flugtickets, Sparbücher, amtliche, geschäftliche oder sonstige persönliche Dokumente, Proben (z. B. von Handelsware oder wissenschaftlichem Material), Reiseschecks, Zahlungskarten, alle Arten von Zeugnissen und Bescheinigungen, Aktien, Wertpapiere, Einlagen und Einlagezertifikate, Investmentfonds und sonstige Wertpapiere sowie Gebisse;

b) Edelsteine, Edelmetalle, Sammlerstücke jeglicher Art, Antiquitäten, Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert (z. B. Gemälde, Grafiken, Gläser, Porzellan, Keramik) und sonstige Wertgegenstände mit einem Wert von mindestens 1.000 EUR;

c) Unterhaltungselektronik, vom Versicherungsschutz umfasst sind aber: Mobiltelefone, Kameras, Ferngläser, Camcorder, Spielkonsolen, Laptops, Tablets, tragbare DVD-Player, Audio-Player sowie deren Zubehör;

d) Sportgeräte und Ausrüstung für physisch anspruchsvolle sportliche Aktivitäten und für allgemein als riskant geltende Aktivitäten, sofern diese nicht ausdrücklich im Versicherungsvertrag versichert sind;

e) Schäden durch schlechten Zustand des Gepäcks sowie Schäden, die bereits vor dem versicherten Ereignis vorhanden waren.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes und dessen Voraussetzung

3.1 Der Versicherungsschutz für das Gepäck beginnt mit dem Reisebeginn am Wohnort der begünstigten Person.

3.2 Der Versicherungsschutz endet mit der Rückkehr der begünstigten Person zu ihrem Wohnsitz. Unabhängig von einer Rückkehr der begünstigten Person zu ihrem Wohnsitz endet der Versicherungsschutz nach dem Ablauf von 24 Stunden am 62. Tag der Reise.

3.3 Die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die gesamten Reisekosten mit der Kreditkarte bezahlt wurden.

§ 4 Versichertes Ereignis

4.1 Der Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung oder für den Verlust des versicherten Gegenstandes als Folge von:

a) Naturkatastrophen;

b) Austritt von Wasser aus der Kanalisation (Überschwemmung);

c) einem Verkehrsunfall, an dem die begünstigte Person beteiligt ist; der Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann für den Verlust des Gegenstandes, wenn die begünstigte Person aufgrund der bei diesem Unfall erlittenen Verletzungen nicht in der Lage war, die versicherten Gegenstände hinreichend zu sichern;

d) Diebstahl, wobei das Recht auf die Versicherungsleistung nur dann besteht, wenn der Gegenstand der Versicherung aus einer Einrichtung gestohlen wurde, in der die begünstigte Person untergebracht war, oder aus dem abgesperrten Gepäckabteil eines geschlossenen und abgesperrten Fahrzeugs, mit dem die begünstigte Person reiste, einschließlich des Anhängers an diesem Fahrzeug;

e) Raub, sofern die begünstigte Person den versicherten Gegenstand bei sich hatte oder sie die Aufsicht über diesen Gegenstand einer ihr nahestehenden und mitreisenden Person (bspw. Bekannte oder Freunde auf einer gemeinsamen Reise) übertragen hatte.

4.2 Der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ist der Zeitpunkt, an welchem sich die Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes ereignet. Im Falle des Verlustes ist der Zeitpunkt relevant, zu dem die begünstigte Person Kenntnis von dem Verlust erlangt.

§ 5 Voraussetzung für die Versicherungsleistung

5.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:

a) den Schaden dem Assistance-Unternehmen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;

b) dem Assistance-Unternehmen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen;

c) Originalbelege (insbesondere den Reisevertrag, die Quittung über die bezahlte Stornierungsgebühr und die Verlustmeldung des Gepäcks von dem Beförderungsunternehmen) und Originalrechnungen bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen, die den Schadenseintritt und die Höhe des Schadens belegen. Rechnungen von Dritten, die an die Anschrift der begünstigten Person geschickt werden und die den Versicherungsschutz und/oder den Schadenseintritt sowie dessen Regelung betreffen, sind unverzüglich an das Assistance-Unternehmen weiterzuleiten, ohne diese zu bezahlen;

d) den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintritt der Polizei anzuzeigen und die entsprechenden polizeilichen Unterlagen (bspw. Anzeige, ggf. Aktenzeichen) dem Assistance-Unternehmen vorzulegen und;

e) die Schadensmeldung mittels des ausgefüllten Formulars „Schadenformular zur SicherMobil-Versicherung“ (welches im Download-Center auf www.hanseaticbank.de zum Download bereitgestellt ist) an das Assistance-Unternehmen vorzunehmen;

f) dem Assistance-Unternehmen Nachweise über die Bezahlung der gebuchten Reiseleistungen mit der Kreditkarte einzureichen;

g) dem Assistance-Unternehmen alle Versicherungen mitzuteilen, die bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, das gleiche Risiko versichern und bei Eintritt des Schadensfalles gültig waren. Das Assistance-Unternehmen ist unverzüglich zu informieren, wenn die begünstigte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall Versicherungsleistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhalten hat oder beanspruchen kann.

5.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen. Verstirbt die begünstigte Person selbst, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der begünstigten Person über.

§ 6 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn der Verlust des Gegenstandes aus einem der folgenden Gründe eintritt:

a) Einbruch zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages in ein Fahrzeug, das an seinem Zielort oder einem Zwischenaufenthaltsort geparkt ist (ein Zwischenaufenthalt liegt nur dann vor, wenn die begünstigte Person an dem Ort mindestens eine Nacht übernachtet und das Fahrzeug zu diesem Zweck über Nacht parkt. Nicht unter einen Zwischenaufenthalt fällt ein nur kurzer Halt ohne Übernachtung), wenn das Fahrzeug nicht zeitweise von seinem Fahrer oder einer anderen ermächtigten Person über 18 Jahre beaufsichtigt wird;

b) Diebstahl des versicherten Gegenstandes aus einem Zelt, Wohnwagen oder einer ähnlichen Einrichtung ohne feste Wände und Decke (z. B. aus Leinen), wenn diese Einrichtung abschließbar ist und zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht abgeschlossen war. War die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz. Ist die Einrichtung nicht abschließbar, besteht kein Versicherungsschutz;

c) Diebstahl des versicherten Gegenstandes aus nicht verschlossenem und nicht (bspw. durch ein Koffervorhängeschloss) gesichertem Gepäck;

d) Diebstahl des versicherten Gegenstandes aus einem Fahrzeug oder dessen Gepäckabteil/Kofferraum, sofern die Art des Zugangs nicht mehr feststellbar ist;

e) Diebstahl eines auf einem Dachgepäckträger befestigten versicherten Gegenstandes, selbst wenn dieser abgesperrt ist;

g) Beschlagnahme oder Zerstörung des versicherten Gegenstandes durch den Zoll oder eine andere staatliche Behörde.

§ 7 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat:

a) ausreichende Schritte zu unternehmen, um verlorenes Gepäck zu retten oder wiederzuerlangen;

b) die zuständige Stelle des Beförderungsunternehmens unverzüglich über das fehlende Gepäck zu informieren und eine entsprechende Verlustmeldung auszufüllen;

c) das von dem jeweiligen Beförderungsunternehmen bestätigte Original der Verlustmeldung vorzulegen;

d) eine Kopie der Bestätigung des Beförderungsunternehmens über den erstatteten Betrag für verlorenes, gestohlenen, beschädigtes oder zerstörtes Gepäck oder über die Ablehnung der Haftung für Schäden an dem beförderten Gepäck vorzulegen.

§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

8.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

8.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

V. Versicherung von Mobiltelefonen (SicherSmartphone-Versicherung)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für die SicherMobil-Versicherung.

§ 2 Versicherter Gegenstand

2.1 Der Versicherungsschutz besteht für das Mobiltelefon des Inhabers der Kreditkarte. Er gilt für den Karteninhaber weltweit.

2.2 Der Versicherungsschutz für das Mobiltelefon des Ehepartners oder der mitbegünstigten Kinder des Karteninhabers besteht nur außerhalb Deutschlands und nur auf einer gemeinsamen Reise.

2.3 Der Versicherungsschutz besteht für alle begünstigten Personen erst ab dem 8. Tag nach der Aktivierung der Kreditkarte. Innerhalb des 7-tägigen Zeitraumes ab der ersten Nutzung der Kreditkarte (Wartezeit) besteht kein Versicherungsschutz und damit keine Leistungspflicht des Versicherers.

§ 3 Versicherte Ereignisse und Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst den Raub des Mobiltelefons und folgende Arten des besonders schweren Diebstahls im Sinne von § 243 Strafgesetzbuch (Ein- und Aufbruchdiebstahl):

a) der Täter stiehlt ein Mobiltelefon, das durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

b) Der Täter bricht oder steigt zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum ein oder dringt mit falschem Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug ein oder hält sich in dem Raum verborgen.

Andere Formen des Diebstahls sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst (siehe dazu Ausschlüsse unter § 8 der besonderen Versicherungsbedingungen).

Die Versicherungsleistung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Handys begrenzt.

3.2 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Missbrauch des Mobiltelefons durch Anrufe und Internetnutzung von dem versicherten Mobiltelefon aus für einen Zeitraum von 48 Stunden nach seiner Wegnahme.

3.3 Von dem Versicherungsschutz umfasst sind Reparaturkosten für das Handy des Karteninhabers in Höhe von maximal 250 EUR pro Versicherungsfall für maximal einen Versicherungsfall im Kalenderjahr, wenn das Handy beschädigt wird. Bei einer Beschädigung durch den Karteninhaber selbst wird für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht geleistet.

3.4 Die Voraussetzung für den Versicherungsschutz für missbräuchliche Nutzung des Mobiltelefons ist, dass der Mobilfunkvertrag des versicherten und betreffenden Mobiltelefons für den Karteninhaber und im deutschen Mobilfunknetz besteht.

3.5 Der Missbrauch des gestohlenen Mobiltelefons für Anrufe oder Internetnutzung mit Prepaid-Karten von Mobilfunkanbietern ist nicht von dem Versicherungsschutz umfasst.

§ 4 Versicherungsumfang/Selbstbehalt

4.1 Für den Versicherungsschutz für die Wegnahme des Mobiltelefons nach § 3.1 der Versicherungsbedingungen und für dessen Reparatur bei einer Beschädigung besteht eine Deckungsgrenze von 250 EUR pro versichertem Mobiltelefon.

4.2 Für den Versicherungsschutz für die missbräuchliche Nutzung des Mobiltelefons besteht eine Deckungsgrenze in Höhe von 50 EUR pro versichertem Mobiltelefon.

4.3 Die Selbstbeteiligung der begünstigten Person beträgt in beiden Fällen 10 % des Schadenswertes, mindestens jedoch 25 EUR.

§ 5 Voraussetzungen für die Versicherungsleistung

5.1 Die begünstigte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Assistance-Unternehmen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern), spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen ab dem Schadenszeitpunkt anzuzeigen;

b) dem Assistance-Unternehmen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen;

c) Originalbelege und Originalrechnungen bei dem Assistance-Unternehmen einzureichen, die den Schadenseintritt und die Höhe des Schadens belegen. Rechnungen von Dritten, die an die Anschrift der begünstigten Person geschickt werden und die den Versicherungsschutz und/oder den Schadenseintritt sowie dessen Regelung betreffen, sind unverzüglich an das Assistance-Unternehmen weiterzuleiten, ohne diese zu bezahlen;

d) den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintritt der Polizei anzuzeigen und die entsprechenden polizeilichen Unterlagen (bspw. Anzeige, ggf. Aktenzeichen) dem Assistance-Unternehmen im Original vorzulegen;

e) die Schadensmeldung mittels des ausgefüllten Formulars „Schadenformular zur SicherMobil-Versicherung“ (welches im Download-Center auf www.hanseaticbank.de zum Download bereitgestellt ist) an das Assistance-Unternehmen vorzunehmen;

f) dem Assistance-Unternehmen alle Versicherungen mitzuteilen, die bei anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurden, das gleiche Risiko versichern und bei Eintritt des Schadensfalles gültig waren. Das Assistance-Unternehmen ist unverzüglich zu informieren, wenn die begünstigte Person im Zusammenhang mit dem Schadensfall Versicherungsleistungen aus anderen Versicherungsverträgen erhalten hat oder beanspruchen kann.

5.2 Kommt die begünstigte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die Leistung des Versicherers ausgeschlossen. Verstirbt die begünstigte Person selbst, gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben der begünstigten Person über.

§ 6 Obliegenheiten

Die begünstigte Person hat:

a) alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherung und den Schutz des versicherten Mobiltelefons zu treffen;

b) bei einem Diebstahl des versicherten Mobiltelefons gemäß § 3.1 der Versicherungsbedingungen und bei einem Raub den Nachweis (Rechnung/Kontoauszug) über den Kauf eines neuen Gerätes vorzulegen;

c) bei unberechtigter Nutzung eines gestohlenen versicherten Mobiltelefons Einzelnachweise der in Anspruch genommenen Leistungen für die ersten 48 Stunden nach Wegnahme des versicherten Mobiltelefons vorzulegen;

d) bei tätlichen Angriffen, Bewusstlosigkeit oder Verletzung der begünstigten Person einen Arztbericht oder den Bericht eines Rettungsdienstes hierüber vorzulegen;

e) den Eintritt des versicherten Ereignisses nach Möglichkeit zu verhindern; insbesondere darf sie keine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten verletzen, mit denen eine entsprechende Gefahr verhindert oder gemildert werden soll und die sie vor Beginn des Versicherungsschutzes übernommen hat; ebenso darf sie nach Möglichkeit keine Verletzung dieser Pflicht durch Dritte zulassen.

§ 7 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

7.1 Verletzt die begünstigte Person eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer (mit der in § 28 Abs. 2–4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die begünstigte Person zu beweisen.

7.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die begünstigte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.3 Verletzt die begünstigte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die begünstigte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

7.4 Der Versicherer wird ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die begünstigte Person arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch dem Versicherer kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

§ 8 Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

a) Entwendung jeder Art (keine Beschränkung auf Diebstähle gemäß § 3.1 der Versicherungsbedingungen) oder Missbrauch des Mobiltelefons während der Wartezeit;

b) Entwendung jeder Art (keine Beschränkung auf Diebstähle gemäß § 3.1 der Versicherungsbedingungen) des Mobiltelefons, wenn es in einem Fahrzeug zurückgelassen wurde;

c) Entwendung des Mobiltelefons, wenn es an/in einem öffentlich zugänglichen Ort oder Bereich abgelegt wurde; dazu zählen auch Bereiche in öffentlichen Verkehrsmitteln;

d) Entwendung des Mobiltelefons durch Taschendiebstahl;

e) Entwendung und Missbrauch von Dateien, Programmen und privaten Daten, die auf dem Mobiltelefon vorhanden sind;

f) falls das Mobiltelefon unter den Versicherungsschutz im Rahmen der Gepäckversicherung fällt.

II. Einwilligung nach den Datenschutzgesetzen und Schweigepflichtentbindungserklärung

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für einen möglichen Prozess der Schadenbearbeitung verwenden zu dürfen, benötigen wir daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die Kundenbetreuung und die Leistungsfallbearbeitung, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die jeweilige Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der unten angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten die Schadenbearbeitung und damit die Abwicklung des Versicherungsfalles nicht gewährleistet werden kann. Einen möglichen Widerruf richten Sie bitte an:

Komerční pojišťovna, a.s., Karolínská 650/1, 186 00 Prag, Tschechische Republik,
E-Mail-Adresse: dp@komercpoj.cz Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die Komerční pojišťovna, a.s. selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) sowie
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Komerční pojišťovna, a.s. (unter 3. und 4.).

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Komerční pojišťovna, a.s.

Ich willige ein, dass die Komerční pojišťovna, a. s. die von mir künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung insbesondere zur Prüfung eines Leistungsanspruchs oder Beendigung dieses Versicherungsverhältnisses erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über

Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es erforderlich sein, dass wir die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Die entsprechende Erklärung werden wir von Ihnen im Einzelfall einholen.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine solche Einwilligung kann zum jetzigen Zeitpunkt von Ihnen – wie hier vorgesehen – abgegeben werden. Alternativ kann diese Entscheidungsbefugnis über Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen auch auf Ihre Erben übertragen werden.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Wir benötigen hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für Stellen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Für den Fall meines Todes willige ich ein, dass die Komerční pojišťovna, a.s. – soweit es für die die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen sowie Beitritten zu Gruppenversicherungsverträgen aus einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor dem Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag an die Komerční pojišťovna, a.s. übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die Komerční pojišťovna, a.s. an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Komerční pojišťovna, a.s. tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Komerční pojišťovna, a.s.

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Wir benötigen Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Komerční pojišťovna, a.s. meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Komerční pojišťovna, a.s. zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Versicherer tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)*

Wir führen im Einzelfall bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die Schadenbearbeitung, die Auszahlung etwaiger Versicherungsleistungen, den Einzug der Versicherungsprämie, die Bearbeitung von Widerrufen, Kündigungen und anderen Vertragsanfragen, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der **Société Générale Gruppe** oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Ich willige ein, dass die Komerční pojišťovna, a.s. meine Gesundheitsdaten an eine andere Gesellschaft der **Société Générale Gruppe** oder eine andere Stelle übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Komerční pojišťovna, a.s. dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Komerční pojišťovna, a.s. und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Wir geben grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihr Versicherungsverhältnis Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Sie zu dem Gruppenversicherungsvertrag angemeldet werden können.

Der Vermittler, der Ihr Versicherungsverhältnis vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt Ihr Versicherungsverhältnis zustande kam.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Komerční pojišťovna, a.s. meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Weitere Einwilligungen nach den Datenschutzgesetzen

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ein, dass die Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Beitrittsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsschutzes sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen bzw. Beitritten zu Gruppenversicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen und bezieht sich ausdrücklich auch auf etwaige Gesundheitsangaben.

Ich willige – jederzeit widerrufbar – ferner ein, dass die Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, an Vermittler oder mit der Vertragsverwaltung und Schadenregulierung betraute Gesellschaften weitergibt.

III. Datenschutzrechtliche Erstinformationen Ihres Versicherers

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns, die Komerční pojišťovna, a.s., und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

Komerční pojišťovna, a.s.
Karolínská 650/1
186 00 Prag
Tschechische Republik
E-Mail-Adresse: dpc@komercpoj.cz

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: osobni_udaje@kb.cz

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Erklären Sie Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einbeziehung in den Versicherungsschutz und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt das Versicherungsverhältnis zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Beitritt bzw. die Durchführung des Versicherungsverhältnisses ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung ihrer Kundenbeziehungen mit der Komerční pojišťovna, a.s., beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir evtl. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsverhältnisses von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Beitritts-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht am Ende dieses Dokumentes entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können bei uns als Verantwortlichen unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Unternehmen/Kategorie	Auftragsgegenstand/Funktion
Vermittler gem. § 34 d GewO	Vermittlung von Versicherungsprodukten
IT-Dienstleister	IT-Betreuung
Gutachter und Sachverständige	Erstellen von medizinischen Gutachten
Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung	Postservice inkl. Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Erstkontakt im Rahmen der Leistungsbearbeitung
Personaldienstleister	Unterstützung bei Personalangelegenheiten
Rechtsanwälte	Juristische Beratung und Vertretung
Steuerberater	Beratung in steuerlichen Angelegenheiten

IV. Informationen über den Vermittler der SicherMobil Versicherung

Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg • AG Hamburg HRA 68192, Geschäftsführer: Michel Billon, Detlef Zell

Die Hanseatic Gesellschaft für Bankbeteiligungen mbH ist als geschäftsführende Komplementärgesellschaft der Hanseatic Bank GmbH & Co KG, Bramfelder Chaussee 101, 22177 Hamburg als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg gemeldet und in das Vermittlerregister eingetragen.

Die Anteile der Hanseatic Bank GmbH & Co KG werden zu 75 % von der SG Financial Services Holding S.A.S. (Beteiligungsunternehmen der Société Générale S.A.) und zu 25% von der Otto GmbH & Co KG gehalten.

Die Eintragung in das Register ist unter der Registrierungsnummer D-PM7I-8AL8D-93 erfolgt. Die Eintragung ist zu ersehen unter: www.vermittlerregister.info. Gemeinsame Stelle i.S.d. § 11a Abs. 1 GewO: DIHK Berlin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Postanschrift: 11052 Berlin, Besucheranschrift: Breite Straße 29, Berlin-Mitte, Telefon 030 20308-0, Telefax 030 20308-1000.

Die Eintragung in das Register ist unter der Registrierungsnummer D-PM7I-8AL8D-93 erfolgt. Die Eintragung ist zu ersehen unter: www.vermittlerregister.info. Gemeinsame Stelle i.S.d. § 11a Abs. 1 GewO: DIHK Berlin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Postanschrift: 11052 Berlin, Besucheranschrift: Breite Straße 29, Berlin-Mitte, Telefon 030 20308-0, Telefax 030 20308-1000.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Den Widerspruch können Sie ebenfalls an uns als Verantwortlichen an die o.g. Adresse richten.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Für ihre Karten vermittelt die Hanseatic Bank ausschließlich den Beitritt zu den bestehenden Rahmenverträgen der SicherMobil-Versicherung mit dem Versicherer Komerčni Pojišt'ovna, a.s. Einzelheiten zu dem Versicherer sowie zu den abgesicherten Risiken entnehmen sie bitte dem „Informationsblatt zu Versicherungsprodukten“. Andere Möglichkeiten der Absicherung gegen die dort definierten Risiken vermittelt die Hanseatic Bank nicht. Komerčni Pojišt'ovna, a.s. ist zu 51 % Beteiligungsunternehmen der SOGECAP S.A.

Falls der Versicherte wider Erwarten Anlass zu Beschwerden über Vermittler oder Versicherer haben sollte, kann er sich an die folgende Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung wenden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Vertriebsart: Fernabsatz per Post, Internet, ggf. telefonischer Kontakt mit unserer Serviceabteilung.

Vergütung: Die Bank erhält in Zusammenhang mit der Vermittlung eine Provision von den Versicherern, die in der Prämie bereits enthalten ist. Weiterhin ist die Bank jährlich am versicherungstechnischen Ergebnis des vermittelten Produktes beteiligt, wobei dieses Ergebnis positiv oder negativ sein kann. Andere Vergütungen für die Vermittlung von Versicherungen erhält die Bank nicht.

Beratung: Die Bank bietet, über die gegebenen umfangreichen textlichen Informationen hinaus, keine Beratung an.